

Gremienbesetzung der Sparkasse Südholstein

Wahl bzw. Vorschlag durch die Ratsversammlung Neumünster

I. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein

Wahl durch die Ratsversammlung Neumünster

Grundlage § 5 Abs. (1) – (3) der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein (mit Wirkung vom 15.09.2022, als Anlage Nr. 1 anbei)

*(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Pinneberg, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Uetersen, der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg und der **Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster**. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.*

(2) Der Verbandsversammlung gehören 26 weitere Mitglieder an, von denen
a) der Kreis Pinneberg 8,
b) die Stadt Uetersen 2,
c) der Kreis Segeberg 11 und
d) die Stadt Neumünster 5
entsenden.

(3) Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Hieraus ergibt sich die Wahl von 5 Mitgliedern der Verbandsversammlung durch die Ratsversammlung Neumünster.

Die Grundlage bildet § 9 des GkZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit), Auszug als Anlage Nr. 2 anbei.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung findet am 06.07.2023 um 15.00 Uhr in Neumünster in den Räumen der Sparkasse Südholstein statt.

II. Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein

Vorschlag durch die Ratsversammlung Neumünster

Grundlage § 6 Abs. (1) der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein

(1) ...Insbesondere obliegen der Verbandsversammlung folgende Angelegenheiten:

- 2. die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse; **bei der Wahl haben das ausschließliche Vorschlagsrecht***
 - a) der Kreis Pinneberg*
ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-

*Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten für 4 Mitglieder,
b) die Stadt Uetersen für 1 Mitglied,
c) der Kreis Segeberg für 5 Mitglieder und
d) die Stadt Neumünster*
ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten für 2 Mitglieder

des Verwaltungsrates der Sparkasse; auf die Vorschlagsrechte wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als geborenes Mitglied des Verwaltungsrates jeweils angerechnet; unter den vorgeschlagenen Personen müssen die Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sein;

Hieraus ergibt sich der Vorschlag von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Ratsversammlung Neumünster (darunter Herr Oberbürgermeister Bergmann als einer der Stellvertreter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers).

Bezüglich der Ausübung der Vorschlagsrechte durch die Zweckverbandsmitglieder zur Besetzung der Gremien bei der Sparkasse Südholstein nach der Kommunalwahl erlauben wir uns folgende Hinweise:

1. Der Landtag hat das "Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen **sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen**" beschlossen, es ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 01.06.2023 in Kraft getreten. In Artikel 2 enthält das Gesetz die Änderungen des Sparkassengesetzes.

Insbesondere die Änderungen zu „§ 9 Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen“ sind bezüglich der Unterbreitung und Ausübung von Vorschlagsrechten für Verwaltungsratsmitglieder zu beachten (u.a. paritätische Geschlechterverteilung). Auf die Bestimmungen des „§ 44 Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3“ sei ebenfalls hingewiesen.

2. die nachfolgenden Hinweise, die wir im Auftrag des Verwaltungsrates durch eine externe rechtliche Stellungnahme unterlegt haben.

Die Besetzung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein (ZV-SSH) ist in verschiedenen Normen der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein (SatzZV-SSH), der Satzung der Sparkasse Südholstein (SatzSSH), der Fusionsverträge und nicht zuletzt auch des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) geregelt. Als maßgebliche Vorschrift für die Besetzung des Verbandsvorstehers des ZV-SSH und seiner Stellvertreter erweist sich dabei die Soll-Vorschrift des § 5 Abs. 6 SatzZV-SSH, welche insbesondere über die Überleitungsnorm des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Hs. 3 und 4 SatzZV-SSH auch für die Besetzung des Verwaltungsrates Wirkung entfaltet.

Sinn und Zweck dieser Norm ist die Besetzung des Verbandsvorstehers des ZV-SSH und seiner Stellvertreter mit den Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, welche über die vorstehend genannte Überleitungsnorm und die §§ 21 Nr. 1 und 22 Satz SSH eine weitgehende Übereinstimmung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter mit den entsprechenden Leitungsfunktionen des Verwaltungsrates erreichen soll. Unterstützt wird dieser Befund durch weitere Regelungen in den Fusionsverträgen und die geübte Praxis im Sparkassenwesen. Vom Regelfall abgewichen werden darf hingegen nur in bedeutenden – und gerichtlich voll überprüfbaren – Ausnahmefällen, die nicht vom Zweck der Regelung erfasst werden.

3. **Wegen der Überleitungsnorm nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Hs. 3 u. 4 Satz ZV-SSH muss jedes Zweckverbandsmitglied seine/n als VerbandsvorsteherIn oder als eine/n seiner StellvertreterIn gewählten Hauptverwaltungsbeamten dann auch in das Vorschlagsrecht für den Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein mit einbeziehen.**

Die Bestimmungen des § 9 Abs. (1) -weitere sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates- und Abs. (4) -Nichtberufung von.....- des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) sind zu beachten. Ein Auszug liegt als Anlage Nr. 3 bei. Hinsichtlich der Wählbarkeit verweist § 9 Abs. (1) SpkG im Übrigen auf § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG).

Die Wahl in den Verwaltungsrat erfolgt durch die Verbandsversammlung, sofern alle am Zweckverband beteiligten Kommunen ihre Vorschläge rechtzeitig vor der Zweckverbandsversammlung (06.07.2023) eingereicht haben.

Sollten noch nicht alle Vorschläge vorliegen, verschiebt sich der TOP der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern in die Reservetermin-Sitzung Zweckverbandsversammlung am 30.08.2023 um 15 Uhr.

Auf jeden Fall würde aber (nach derzeitigem Stand) bereits am 6. Juli 2023 die konstituierende Sitzung der Zweckverbandsversammlung stattfinden u.a. mit den Neuwahlen (VerbandsvorsteherIn und 3 StellvertreterInnen).

Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates findet am 18. September 2023 in Neumünster statt.

Fazit:

Die Ratsversammlung Neumünster

- **wählt 5 Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein (ohne Herrn Oberbürgermeister Bergmann, da der Oberbürgermeister nach § 5 (1) der Satzung des Zweckverbandes bereits Mitglied der Verbandsversammlung ist)**

und

- **schlägt 2 Mitglieder (darunter Herrn Oberbürgermeister Bergmann) für den Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein vor.**

In diesem Zusammenhang sei auf die besonderen Anforderungen in Bezug auf die Mitglieder Verwaltungsrat hingewiesen (paritätische Geschlechter-Verteilung -siehe Änderungen im SpkG bereits mit Relevanz für diese Wahlzeit ab 01.06.2023).

Zu Ihrer weiteren Information übersenden wir Ihnen als Anlage

- Nr. 4 das Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB
Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, da die Inhalte für die Neubestellung von Verwaltungsratsmitgliedern von Sparkassen relevant sind. Geregelt sind in dem Merkblatt neben Anzeigepflichten der Sparkasse auch die materiellen und persönlichen Anforderungen, Pflichten und Maßnahmen bezüglich der Mandatsträger (siehe Teil II. 1. Sachkunde, 3. Zuverlässigkeit (auch Interessenkonflikte, Unvoreingenommenheit, 5. Zeitliche Verfügbarkeit, 7. Mandatsbegrenzungen „Andere Institute“)
- Nr. 5 das neue Sparkassengesetz

Neumünster, den 07.06.2023
Vorstandssekretariat

Anlagen

- 1- Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein
- 2- § 9 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
- 3- § 9 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (SpkG)-gültig ab 01.06.2023
- 4- BaFin-Merkblatt
(zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB (materielle und persönliche Anforderungen, Anzeigepflichten, Pflichten und Maßnahmen bezüglich der Mandatsträger), Checkliste einzureichender Unterlagen und Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“, Musterlebenslauf von Verwaltungsratsmitgliedern
- 5- Sparkassengesetz - gültig ab 01.06.2023

Nachrichtlicher Hinweis auf Fundstellen im Internet:

- www.bafin.de (BaFin-Merkblatt, Checkliste und Formulare)
- www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de (schleswig-holsteinische Gesetze)

Satzung

für den

**Zweckverband
Sparkasse Südholstein**

- In der Fassung vom 30. März 1976 mit den Änderungen vom 13. April 1984, 25. April 1989, 16. Dezember 1996, 28. November 2002, 27. Dezember 2002, 22. Juni 2005, 22. April 2008, 19. Juni 2017, 2. Juli 2018 und 17. August 2022. -

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel, Mitgliedschaft	3
§ 2 Verbandsgebiet	3
§ 3 Aufgabe, Haftung	3
II. Organe und Verwaltung	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung	6
§ 8 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher	7
§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit	7
§ 10 Vertretung des Zweckverbandes	8
§ 11 Verbandsverwaltung	8
§ 12 Deckung des Finanzbedarfs	8
§ 13 Überschüsse	8
III. Schlussbestimmungen	9
§ 14 Satzungsänderungen	9
§ 15 Mitgliedschaft	9
§ 16 Aufhebung	9
§ 17 Bekanntmachung	10
§ 18 Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel, Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis Pinneberg, die Stadt Uetersen, der Kreis Segeberg und die Stadt Neumünster bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Sparkasse Südholstein

Er hat seinen Sitz in Neumünster, dem Sitz der Zweckverbandssparkasse - im Folgenden Sparkasse genannt.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift

Zweckverband Sparkasse Südholstein.

- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe, Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse Südholstein. Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach folgendem Verteilungsschlüssel:
- a) Kreis Pinneberg in Höhe von 31,1 %,
 - b) Stadt Uetersen in Höhe von 8,9 %,
 - c) Kreis Segeberg in Höhe von 40,0 % und
 - d) Stadt Neumünster in Höhe von 20,0 %.

- (3) Ausgeschiedene Verbandsmitglieder können nach Abs. 2 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Der Anspruch des Zweckverbandes gegen das ausgeschiedene Verbandsmitglied unterliegt der Verjährung (§§ 194 ff BGB).
- (4) Neu beigetretene Verbandsmitglieder haften nach Abs. 2 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

II. Organe und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Pinneberg, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Uetersen, der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören 26 weitere Mitglieder an, von denen
 - a) der Kreis Pinneberg 8,
 - b) die Stadt Uetersen 2,
 - c) der Kreis Segeberg 11 und
 - d) die Stadt Neumünster 5entsenden.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden drei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Die Stellvertretenden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind gleichzeitig die entsprechenden Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.

- (6) Aus der Mitte der Verbandsversammlung sollen ab der am 1. Juni 2008 beginnenden Wahlperiode für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers abwechselnd die Landrätin oder der Landrat des Kreises Pinneberg oder des Kreises Segeberg, beginnend mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Pinneberg oder des Kreises Segeberg, beginnend mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Pinneberg, für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster und für die Wahl der dritten Stellvertreterin oder des dritten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Uetersen jeweils für die jeweilige Wahlperiode vorgeschlagen werden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Rechtsvorschriften (insbes. § 5 Sparkassengesetz - SpkG) entgegenstehen. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:
1. die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 2. die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse; bei der Wahl haben das ausschließliche Vorschlagsrecht
 - a) der Kreis Pinneberg für 5 Mitglieder bzw. ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten für 4 Mitglieder,
 - b) die Stadt Uetersen für 1 Mitglied,
 - c) der Kreis Segeberg für 5 Mitglieder und
 - d) die Stadt Neumünster für 3 Mitglieder bzw. ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten für 2 Mitgliederdes Verwaltungsrates der Sparkasse; auf die Vorschlagsrechte wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als geborenes Mitglied des Verwaltungsrates jeweils angerechnet; unter den vorgeschlagenen Personen müssen die Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sein;

3. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der oder des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse,
 4. die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 5. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
 6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 7. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,
 8. der Vorschlag zur Aufhebung des Zweckverbandes,
 9. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3,
 10. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
 11. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SpkG,
 12. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 20 SpkG.
- (2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann zur Verhandlung über denselben Gegenstand eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassungen und Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und § 6 Abs.1 Nr. 4 i.V. m. § 14 Satz 1 der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.
- (6) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen zu Ehrenbeamten des Zweckverbandes ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, diese oder dieser vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des hiernach zulässigen Höchstbetrages gewährt.

- (5) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird und deren Höchstbetrag je Stunde 45 EUR beträgt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung, deren Stundensatz 10 EUR beträgt; statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Zweckverbandes zu versehen.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Sparkasse wahrgenommen. Sie stellt die hierfür benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Diensträume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Sachaufwendungen. Die von der Sparkasse zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die fachlichen Weisungen der Organe des Zweckverbandes zu befolgen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen. Eine Verbandsumlage – außer im Falle des § 3 - wird nicht erhoben. Bei der Erhebung von Dotationskapital ist von dem Verteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 2 auszugehen.

§ 13 Überschüsse

- (1) Soweit ein Jahresüberschuss der Sparkasse zur Ausschüttung kommt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Jahresüberschuss festgestellt wird, Verbandsmitglieder sind. § 3 Abs. 2 gilt für die Verteilung des Jahresüberschusses entsprechend.

- (2) Der Jahresüberschuss ist von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen in den Fällen des § 16 Satz 1 GkZ der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, treten sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gem. § 14 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes wird mit dem Beginn des auf die Satzungsänderung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme der Sparkasse gestellt werden. Wird dem Antrag durch Beschluss stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Im Übrigen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse.

§ 16 Aufhebung

- (1) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind (insbesondere bei der Auflösung der Sparkasse). Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der Zweckverband aufgehoben, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die

Vereinbarung hat die Grundsätze in § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Im Falle eines Überschusses haben die Verbandsmitglieder ihre Anteile für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 17 Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.spk-suedholstein.de/zweckverband bekannt gemacht. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Satzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.7.1971 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis: Die vorstehende Satzung gilt ab dem 15. September 2022.

Amtliche Abkürzung: SpkG
Fassung vom: 17.05.2023
Gültig ab: 01.06.2023
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2023-1

Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Sparkassengesetz - SpkG)

in der Fassung vom 11. September 2008

§ 9

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen

(1) Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. Im Falle der Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten in den Verwaltungsrat ist es ausreichend, wenn der Dienstsitz im Trägerebiet der Sparkasse liegt. Soweit ein Zweckverband Träger ist, werden die in Satz 1 genannten Mitglieder aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes gewählt. Satz 2 gilt entsprechend. Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen. Für die Wählbarkeit nach Satz 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), mit Ausnahme der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 erster Halbsatz GKWG. Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglied der Vertretung des Trägers sind, scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren. Soweit ein Zweckverband Träger ist, gilt Satz 8 entsprechend für Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung oder den Vertretungen der zu dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören. Verwaltungsratsmitglieder, die sowohl Mitglied der Verbandsversammlung als auch Mitglied der Vertretung einer zum Zweckverband gehörenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, scheiden nur dann aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch in der Vertretung verlieren. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt. Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorstandes oder Vertreterin oder Vertreter im Fall der Verhinderung (§ 12 Abs. 2) ist. Im Übrigen gelten für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit § 11 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), mit der Maßgabe entsprechend, dass wählbar nur ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Beschäftigten im Verwaltungsrat rückt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Anteile nach Satz 2 die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates zieht. Regelungen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat erlässt das für Innere zuständige Ministerium durch Verordnung.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden von diesem in den Verwaltungsrat entsandt. Im Fall mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter werden deren Vertreterinnen und Vertreter, soweit die Satzung der Sparkasse nichts anderes bestimmt, in einer Beteiligtenversammlung gewählt. Frauen und Männer sind bei der Entsendung in den Verwaltungsrat zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen. Jeder neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Beteiligtenversammlung. Je angefangene EUR 1.000 Beteiligung am Stammkapital der Sparkasse vermitteln eine Stimme. Die Beteiligtenversammlung stimmt in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Weitere Regelungen können in der Satzung der Sparkasse getroffen werden.

(4) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden

1. Beschäftigte des Trägers, der Sparkasse, der Sparkassenaufsichtsbehörde, des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und bei Zweckverbandssparkassen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte des Trägers und der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes angehören;
2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder Handelsvertreterinnen oder Handelsvertreter von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, und Beschäftigte der Steuerbehörden; dies gilt nicht für Personen, die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Angestellte eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten oder mit diesem verbundenen Unternehmen sind;
3. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerinnen oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind; Entsprechendes gilt für von ihnen geleitete Unternehmen;
4. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden (§ 8) oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind; eine Schwäger-

schaft ist so lange zu berücksichtigen, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht.

(5) Tritt ein Fall nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 ein oder wird ein Mitglied des Verwaltungsrates zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse bestellt oder mit dessen Vertretung im Fall der Verhinderung beauftragt, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Tritt ein Fall nach Absatz 4 Nr. 4 ein, so endet

1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft der oder des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensalter jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 1 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers abberufen werden; der Beschluss der Vertretung des Trägers bedarf der Mehrheit der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 oder 3 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde abberufen werden.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied abberufen, wenn bei der Ausübung der Mitgliedschaft erhebliche Interessenkonflikte zu Tage treten.

(8) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretung des Trägers üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2008, 372

Amtliche Abkürzung: SpkG
Neugefasst: 11.09.2008
Gültig ab: 29.08.2008
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2008, 372
Gliederungs-Nr: 2023-1

Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein
 (Sparkassengesetz - SpkG)
 in der Fassung vom 11. September 2008

Zum 07.06.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, Inhaltsübersicht, §§ 14a und 44 neu hinzugefügt (Art. 2 Ges. v. 17.05.2023, GVOBl. S. 252)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz - SpkG) in der Fassung vom 11. September 2008	29.08.2008
Inhaltsverzeichnis	01.06.2023
Erster Teil - Öffentliche Sparkassen	29.08.2008
A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen	29.08.2008
§ 1 - Rechtsnatur	01.06.2023
§ 2 - Aufgaben	01.06.2023
§ 3 - Satzung	01.06.2023
§ 4 - Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital	20.12.2013
§ 5 - Zuständigkeit der Vertretung des Trägers	01.06.2023
§ 6 - Organe der Sparkasse	29.08.2008
§ 7 - Zusammensetzung des Verwaltungsrates	01.06.2023
§ 8 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates	01.06.2023
§ 9 - Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen	01.06.2023
§ 10 - Aufgaben des Verwaltungsrates	01.06.2023
§ 11 - Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse	01.06.2023
§ 12 - Zusammensetzung des Vorstandes	13.04.2012

Titel	Gültig ab
§ 13 - Bestellung des Vorstandes, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen	01.06.2023
§ 14 - Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes	29.08.2008
§ 14a - Risikoausschuss	01.06.2023
§ 15 - Prüfungsausschuss	01.06.2023
§ 16 - Verpflichtungserklärungen	29.08.2008
§ 17 - Widerspruch gegen Beschlüsse	29.08.2008
§ 18 - Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen	01.06.2023
§ 19 - Verschwiegenheitspflicht	29.08.2008
§ 20 - Haftung	01.04.2009
§ 21 - Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse	01.06.2023
§ 22 - Beschäftigte	01.06.2023
§ 23 - Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden	01.06.2023
§ 24 - Geschäftsjahr	29.08.2008
§ 25 - Stellenplan und Mittelfristplanung	20.12.2013
§ 26 - Jahresabschluss und Entlastung	20.12.2013
§ 27 - Verwendung von Überschüssen	01.06.2023
§ 28 - Vereinigung von Sparkassen und Bildung von Sparkassenzweckverbänden	01.06.2023
§ 29 - Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger	01.06.2023
§ 30 - Auflösung von Sparkassen	01.06.2023
§ 31 - Auseinandersetzung	01.06.2023
B. Sparkassen des Privatrechts	29.08.2008
§ 32 - Begriff und Aufgaben	20.12.2013
§ 33 - Gemeinsame Vorschriften	01.06.2023
§ 34 - Satzung	29.08.2008
Zweiter Teil - Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	29.08.2008
§ 35 - Rechtsnatur und Aufgabe	29.08.2008
§ 36 - Organe und Satzung, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen	01.06.2023
§ 37 - Haushalt	20.12.2013
Dritter Teil - Aufsicht	29.08.2008

Titel	Gültig ab
§ 38 - Aufsicht	30.07.2010
§ 39 - Aufsichtsbehörde für die Sparkassen	01.06.2023
§ 40 - Aufsichtsmittel	29.08.2008
§ 41 - Genehmigungen	01.06.2023
§ 42 - Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	01.06.2023
Vierter Teil - Schlussvorschriften	29.08.2008
§ 43 - Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005	29.08.2008
§ 44 - Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3	01.06.2023

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Öffentliche Sparkassen

A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Aufgaben
- § 3 Satzung
- § 4 Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital
- § 5 Zuständigkeit der Vertretung des Trägers
- § 6 Organe der Sparkasse
- § 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates
- § 9 Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 11 Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Bestellung des Vorstandes, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen
- § 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 14a Risikoausschuss
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Verpflichtungserklärungen
- § 17 Widerspruch gegen Beschlüsse
- § 18 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 19 Verschwiegenheitspflicht
- § 20 Haftung
- § 21 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse
- § 22 Beschäftigte
- § 23 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden
- § 24 Geschäftsjahr
- § 25 Stellenplan und Mittelfristplanung
- § 26 Jahresabschluss und Entlastung
- § 27 Verwendung von Überschüssen
- § 28 Vereinigung von Sparkassen und Bildung von Sparkassenzweckverbänden
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

- § 30 Auflösung von Sparkassen
- § 31 Auseinandersetzung
- B. Sparkassen des Privatrechts
- § 32 Begriff und Aufgaben
- § 33 Gemeinsame Vorschriften
- § 34 Satzung

Zweiter Teil

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

- § 35 Rechtsnatur und Aufgabe
- § 36 Organe und Satzung, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen
- § 37 Haushalt

Dritter Teil

Aufsicht

- § 38 Aufsicht
- § 39 Aufsichtsbehörde für die Sparkassen
- § 40 Aufsichtsmittel
- § 41 Genehmigungen
- § 42 Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 43 Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005
- § 44 Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3

Erster Teil

Öffentliche Sparkassen

A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

§ 1

Rechtsnatur

(1) Sparkassen, deren Träger eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände können mit Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums Sparkassen errichten. Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkassen sind geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern und von Geldern, die wie Mündelgelder anzulegen sind. Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landgerichtspräsidentin oder dem zuständigen Landgerichtspräsidenten einer Sparkasse diese Eignung entziehen.

(4) Die Sparkassen führen als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift oder das Landessiegel; Zweckverbandssparkassen können auch das Wappen eines Verbandsmitgliedes im Dienstsiegel führen. Die Satzung bestimmt das Nähere.

§ 2

Aufgaben

Öffentlich-rechtliche Sparkassen sind selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den

Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

§ 3

Satzung

(1) Die Vertretung (oberstes Organ) des Trägers erlässt die Satzung der Sparkasse. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, zulässige Geschäfte und Organe und deren Befugnisse enthalten.

(2) Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen. Weicht eine Satzung von dieser Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital

(1) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(4) Die Satzung kann die Bildung von Stammkapital vorsehen. Stammkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der durch Einlagen und/oder Umwandlung von Dotationskapital beziehungsweise von Sicherheitsrücklagen gebildet wird. Das Stammkapital muss die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen. Über die Bildung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Stammkapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung der Vertretung des Trägers.

(5) Bis zu 49,9 % des Stammkapitals können von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehalten werden. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen, deren Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein sowie sonstige schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise und Zweckverbände.

(6) Die Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals, das die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kernkapital erfüllen muss. Hierzu sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt der Einlage zu regeln. Regelungen über die Beendigung einer Beteiligung müssen so beschaffen sein, dass sie für den Träger im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft jederzeit erfüllbar bleiben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die kommunale Haushaltswirtschaft zu verlangen, dass Träger von Sparkassen Stammkapitalanteile bilden. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein darf sich am Stammkapital nur beteiligen, um besonderen Belastungssituationen der Sparkassen zu begegnen oder um bestehende stille Einlagen bei

den Sparkassen abzulösen. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte können ihren Anteil am Stammkapital ganz oder teilweise durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an den Träger, die Sparkasse und andere neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte, die in Absatz 5 Satz 2 genannt sind, übertragen.

(7) Weitere Erhöhungen des Stammkapitals auch unter Teilnahme eines oder mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter sowie weitere Übertragungen von Teilen vorhandenen Stammkapitals sind zulässig, solange die Beteiligungsgrenze nach Absatz 5 Satz 1 nicht überschritten wird. Die Absätze 5 und 6 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 5

Zuständigkeit der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1. In Fällen nach § 8 Absatz 3 wählt die Vertretung des Trägers die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

1. die Errichtung und die Auflösung der Sparkasse, die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen sowie den Beitritt zu Sparkassenzweckverbänden nach Anhörung des Verwaltungsrates,
2. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung nach Anhörung des Verwaltungsrates,
3. die Zustimmung zur Bildung von Stammkapital nach § 4 Abs. 4 Satz 3 sowie den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 4 Abs. 6,
4. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung eines Anteils von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an die Sparkasse,
5. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung
 - a) der Mitglieder des Vorstandes und
 - b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
6. die Entlastung des Verwaltungsrates,
7. die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen,
8. die Genehmigung der Richtlinien der Geschäftspolitik nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz,
9. die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und von weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 6 Satz 2,
10. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20, soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Organe der Sparkasse

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Die Zahl muss durch drei teilbar sein. Die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt einundzwanzig.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden (§ 8), weiteren sachkundigen Mitgliedern (§ 9 Abs. 1) und zu einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse (§ 9 Abs. 2). Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen oder ein Prüfungsausschuss gemäß § 15 eingerichtet werden.

(3) Bei Sparkassen mit neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehört dem Verwaltungsrat mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten an, maximal jedoch drei Vertreterinnen oder Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten. Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten bestimmt sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 4 Abs. 6. Die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder nach § 9 Abs. 1 verringert sich entsprechend. Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Zusammensetzung müssen die weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1) und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 1) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates bilden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten beraten werden.

(6) Im Falle der Vereinigung von Sparkassen kann die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 für eine begrenzte Zeit, längstens bis zum Ende der Wahlzeit der Vertretung des Trägers, überschritten werden. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten bleibt in diesem Fall unverändert.

§ 8

Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers. Sie oder er wird im Fall der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1) gehören muss, vertreten. § 9 Absatz 4, 5 und 7 gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Satz 1 kann unter Angabe der entgegenstehenden Gründe gegenüber der Vertretung des Trägers zeitlich befristet auf den Vorsitz verzichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers abberufen werden; der Beschluss der Vertretung des Trägers bedarf der Mehrheit der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) In Fällen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 3 wird die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus dem Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Absatz 1) von der Vertretung des Trägers gewählt.

(5) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden vertreten. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.

§ 9

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen

(1) Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. Im Falle der Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten in den Verwaltungsrat ist es ausreichend, wenn der Dienstsitz im Trägeregebiet der Sparkasse liegt. Soweit ein Zweckverband Träger ist, werden die in Satz 1 genannten Mitglieder aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes gewählt. Satz 2 gilt entsprechend. Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen. Für die Wählbarkeit nach Satz 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), mit Ausnahme der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 erster Halbsatz GKWG. Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglied der Vertretung des Trägers sind, scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren. Soweit ein Zweckverband Träger ist, gilt Satz 8 entsprechend für Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung oder den Vertretungen der zu dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören. Verwaltungsratsmitglieder, die sowohl Mitglied der Verbandsversammlung als auch Mitglied der Vertretung einer zum Zweckverband gehörenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, scheiden nur dann aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch in der Vertretung verlieren. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt. Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorstandes oder Vertreterin oder Vertreter im Fall der Verhinderung (§ 12 Abs. 2) ist. Im Übrigen gelten für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit § 11 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie

§ 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 564), mit der Maßgabe entsprechend, dass wählbar nur ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Beschäftigten im Verwaltungsrat rückt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Anteile nach Satz 2 die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates zieht. Regelungen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat erlässt das für Innere zuständige Ministerium durch Verordnung.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden von diesem in den Verwaltungsrat entsandt. Im Fall mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden deren Vertreterinnen und Vertreter, soweit die Satzung der Sparkasse nichts anderes bestimmt, in einer Beteiligtenversammlung gewählt. Frauen und Männer sind bei der Entsendung in den Verwaltungsrat zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen. Jeder neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Beteiligtenversammlung. Je angefangene EUR 1.000 Beteiligung am Stammkapital der Sparkasse vermitteln eine Stimme. Die Beteiligtenversammlung stimmt in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Weitere Regelungen können in der Satzung der Sparkasse getroffen werden.

(4) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden

1. Beschäftigte des Trägers, der Sparkasse, der Sparkassenaufsichtsbehörde, des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und bei Zweckverbandssparkassen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte des Trägers und der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes angehören;
2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder Handelsvertreterinnen oder Handelsvertreter von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, und Beschäftigte der Steuerbehörden; dies gilt nicht für Personen, die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Angestellte eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten oder mit diesem verbundenen Unternehmen sind;
3. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerinnen oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind; Entsprechendes gilt für von ihnen geleitete Unternehmen;
4. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden (§ 8) oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet,

durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind; eine Schwägerschaft ist so lange zu berücksichtigen, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht.

(5) Tritt ein Fall nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 ein oder wird ein Mitglied des Verwaltungsrates zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse bestellt oder mit dessen Vertretung im Fall der Verhinderung beauftragt, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Tritt ein Fall nach Absatz 4 Nr. 4 ein, so endet

1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft der oder des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensalter jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 1 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers abberufen werden; der Beschluss der Vertretung des Trägers bedarf der Mehrheit der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 oder 3 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde abberufen werden.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied abberufen, wenn bei der Ausübung der Mitgliedschaft erhebliche Interessenkonflikte zu Tage treten.

(8) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretung des Trägers üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung; bei Sparkassen mit neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten bedürfen die Richtlinien der Geschäftspolitik der Genehmigung der Vertretung des Trägers.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

1. den Beschluss über die Bildung von Stammkapital,
2. die Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin oder des ersten und zweiten Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
3. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung
 - a) der Mitglieder des Vorstandes und
 - b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,

4. den Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
5. die Beauftragung von Beschäftigten, die im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben im Vorstand und bei der Geschäftsführung wahrnehmen, sowie den Widerruf dieses Auftrages,
6. die Einrichtung von Ausschüssen des Verwaltungsrates und die Wahl der Mitglieder nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
7. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision sowie von Geschäftsanweisungen für die Ausschüsse,
8. den Beschluss über den Stellenplan,
9. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung von Zweigstellen auf Vorschlag des Vorstandes; vor dem Beschluss über die Schließung von Zweigstellen ist der Vertretung des Trägers Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 27,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme der Verfügung über Grundstücke, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen selbständig zu entscheiden,
13. den Neu- oder Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen bei Umbauten selbständig zu entscheiden,
14. die Eingehung, wesentliche Veränderungen und die Aufgabe von Beteiligungen,
15. die Aufnahme von Genussrechtskapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und stillen Einlagen nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
16. den Antrag auf Abberufung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6,
17. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen; dies gilt nicht in Kreditangelegenheiten.

(3) Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Aufgaben nach § 25d Absatz 9 Satz 1 und 2 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), mit Ausnahme der

Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe ihrer oder seiner Vergütung und die Beratung zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags. Er kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen. Andere Aufgaben kann er nach näherer Bestimmung durch die Satzung auf den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss oder andere Ausschüsse übertragen. Der Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Arbeit der Ausschüsse berichten.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 11

Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit nicht dieses Gesetz, die Satzung oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Diese Beschlüsse werden, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, gefasst.

(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum sind in Ausnahmefällen vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Form der Beschlussfassung.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt einen oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter). Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn ein Mitglied des Vorstands seine Tätigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zeitweise oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausüben kann, insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub, Beurlaubung vom Dienst oder Ausscheiden aus dem Amt. Im Fall des Ausscheidens aus dem Amt dauert der Verhinderungsfall solange an, bis ein neues Vorstandsmitglied im Amt ist. Der Verwaltungsrat kann den Auftrag jederzeit widerrufen.

§ 13

Bestellung des Vorstandes, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden als Angestellte der Sparkasse auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen bei der Erstbe-

stellung durch Stellenausschreibung ermittelt werden; das gilt auch bei der Neubesetzung der Stelle der oder des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Beschluss über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr und muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit gefasst werden. Der Verwaltungsrat hat die Bestellung und die Rücknahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes und des Verwaltungsrates unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Im Übrigen bleibt § 10 Absatz 4 unberührt.

§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Sparkasse.

(2) Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik. § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellt und mit dem Dienstsiegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder oder die mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten in der satzungsmäßig bestimmten Anzahl anwesend sind; darunter soll ein Vorstandsmitglied sein.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Der Vorstand kann einzelne Beschäftigte mit der Ausübung seiner Befugnisse in bestimmten Angelegenheiten beauftragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14a Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und etwaigen Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Soweit bei der Sparkasse nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss, kann dieser eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören. Ist die Sparkasse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten, wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. § 9 Absatz 1 Satz 3 und 7 gilt entsprechend. Im Übrigen besteht der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(3) Dem Prüfungsausschuss sind die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 zu übertragen.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Die Form von Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 17

Widerspruch gegen Beschlüsse

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, gesetz- oder satzungswidrigen Beschlüssen des Verwaltungsrates zu widersprechen.

(2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der Träger kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates haftbar machen, wenn sie oder er ihrer oder seiner Verpflichtung, einen gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss zu beanstanden, vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nachkommt und der Sparkasse hierdurch Schaden entsteht.

§ 18

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder der Ausschüsse des Verwaltungsrates darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn

1. die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht, oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. die oder der Betreffende persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditistin oder Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiterin oder Leiter oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
3. die oder der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für das Mitwirkungs- und Beratungsrecht der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, soweit die Angelegenheit den Träger betrifft.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Sparkassenorgane über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die Tätigkeit in den Organen und in den Ausschüssen gilt § 96 des Landesverwal-

tungsgesetzes entsprechend. Die bei dieser Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden.

§ 20 Haftung

§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse entsprechend. Die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt der Vertretung des Trägers.

§ 21 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung einer angemessenen monatlichen Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Fahrkosten und die Vergütung von Reisekosten. Die oder der Vorsitzende und die oder der erste stellvertretende Vorsitzende erhalten eine angemessene zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse können eine Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Fahrtkosten und die Vergütung von Reisekosten erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vom Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes unter Berücksichtigung der Höhe der Bilanzsumme der Sparkassen durch Richtlinien bestimmt, die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen sind. Der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes setzt auf der Grundlage dieser Richtlinien die Höhe der Aufwandsentschädigungen für jede Sparkasse durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.

(3) Es werden die Fahrkosten erstattet, die durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Fahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Reisekosten werden nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen vergütet.

§ 22 Beschäftigte

(1) Die Beschäftigten werden mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat (§ 9 Abs. 2), die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762, 1763), entsprechend. Dieser Kündigungsschutz gilt auch für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

§ 23 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es entweder selbst auf Antrag derer oder dessen, die oder der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären oder die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 7.

(2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen sie oder er ihre oder seine Berechtigung herleitet, durch Abgabe eidesstattlicher Versicherungen gegenüber dem Vorstand oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, so ordnet der Vorstand die Sperre des Guthabens an und erlässt ein Aufgebot. Das Aufgebot hat die Bezeichnung des Sparkassenbuches sowie die Aufforderung an die Inhaberin oder den Inhaber des Sparkassenbuches zu enthalten, es binnen drei Monaten vorzulegen und ihre oder seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde.

(3) Das Aufgebot ist in der Sparkasse für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszuhängen. Die Satzung bestimmt das Nähere.

(4) Legt die Inhaberin oder der Inhaber des Sparkassenbuches dieses nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 vor und meldet ihre oder seine Rechte an, so hat der Vorstand die Antragstellerin oder den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen, ihr oder ihm die Inhaberin oder den Inhaber zu benennen und ihr oder ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer bestimmten Frist zu gestatten. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.

(5) Wird das Sparkassenbuch nicht innerhalb der im Aufgebot bestimmten Frist vorgelegt, so ist es durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Für die Bekanntmachung des Beschlusses gilt Absatz 3. Der Beschluss kann nur durch Beschwerde nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), das entsprechend anzuwenden ist, angegriffen werden.

(6) Anstelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.

(7) Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die baren Auslagen zu tragen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für andere Sparurkunden, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen.

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Stellenplan und Mittelfristplanung

Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Stellenplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig hat er dem Verwaltungsrat eine Mittelfristplanung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 26

Jahresabschluss und Entlastung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu erstellen und vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen. Ist der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt, so ist die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Der Jahresabschluss ist vom Verwaltungsrat festzustellen, der Lagebericht von ihm zu billigen. Der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, der Lagebericht, das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes, der Bericht des Verwaltungsrates und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes sind dem Träger vorzulegen.

(2) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu prüfen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Prüfungen der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorgenommen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

§ 27

Verwendung von Überschüssen

(1) Der Jahresüberschuss ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, soweit er nicht an den Träger abgeführt wird.

(2) Der Jahresüberschuss kann mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage zugeführt werden (Vorwegzuführung).

(3) Die Sparkasse kann von dem Jahresüberschuss bis zu 35 % an den Träger abführen; eine Vorwegzuführung nach Absatz 2 bleibt unberücksichtigt.

(4) Bei Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Kernkapital Beteiligten finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Stattdessen ist der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zunächst um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu mindern. Der gegebenenfalls geminderte Jahresüberschuss wird mit Wirkung für den Bilanzstichtag mindestens zu einem Drittel, höchstens jedoch bis zur Hälfte den Rücklagen zugeführt (Vorwegzuführung). Soweit der verbleibende Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm Ausschüttungen auf das Kernkapital erfolgen. Die Anteile der am harten Kernkapital Beteiligten am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am harten Kernkapital; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach der Auflösung der Sparkasse, es sei denn, die Satzung der Sparkasse regelt Abweichendes.

(5) Die an den Träger abgeführten Beträge sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 28

Vereinigung von Sparkassen und Bildung von Sparkassenzweckverbänden

(1) Sparkassen können durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein in der Weise vereinigt werden, dass eine neue Sparkasse errichtet wird oder eine bestehende Sparkasse eine Sparkasse oder mehrere Sparkassen aufnimmt.

(2) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(3) Sparkassen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und ihrer Satzungen zu erfüllen, können durch Entscheidung des für Inneres zuständigen Ministeriums nach Anhörung der Vertretungen der Träger, der Verwaltungsräte und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit einer anderen Sparkasse vereinigt werden. Die Anhörung hat mindestens sechs Monate vor der Entscheidung über die Vereinigung zu erfolgen.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Träger von Sparkassen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 zu einem Sparkassenzweckverband zusammenschließen; zuvor hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ihnen zur Einigung über die Bildung des Zweckverbandes eine Frist von sechs Monaten zu setzen. Für Sparkassenzweckverbände gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), entsprechend. Davon abweichend

1. werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbands von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt,
2. kann der Sparkassenzweckverband vom Erlass einer Haushaltssatzung absehen und
3. können im Fall der Vereinigung von Sparkassen Sparkassenzweckverbände einen Sparkassenzweckverband bilden.

(5) Mit der Vereinigung von Sparkassen geht das Vermögen der bisherigen Sparkassen als Ganzes (Gesamtrechtsnachfolge) auf die neue Sparkasse über. Bei der Vereinigung von Sparkassen kann der Zeitpunkt festgelegt werden, von dem an die Handlungen der aufzunehmenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die aufzunehmende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen. § 24 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Liegen Haupt- oder Zweigstellen von Sparkassen infolge einer Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Trägerbereich einer anderen Sparkasse, so sollen die Sparkassen und deren Träger innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung die im Sinne der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ist hierbei zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(2) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebiets ihres Trägers liegen, sind unbeschadet des Absatzes 1 auf die Sparkasse zu übertragen, die in diesem Gebiet Zweigstellen errichten darf; die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen erfolgt durch besonderen Vertrag. Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums nach Anhörung der anderen Sparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein abgesehen werden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, nach denen Zweigstellen von Kreissparkassen in einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigener Sparkasse verbleiben.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung zustande oder wird die Genehmigung versagt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein die zur Erhaltung oder Schaffung leistungsfähiger Sparkassen notwendigen Maßnahmen treffen. Es kann die Auseinandersetzung unter den Beteiligten regeln.

(4) § 28 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 30

Auflösung von Sparkassen

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Vertretung des Trägers nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Die Auflösung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(2) Die Sparkasse kann unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 durch Beschluss der Landesregierung nach Anhörung des Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein aufgelöst werden. Die Anhörung hat mindestens sechs Monate vor dem Beschluss über die Auflösung zu erfolgen.

§ 31

Auseinandersetzung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen bei der Übertragung von Zweigstellen zu erfolgen hat, insbesondere welche Verbindlichkeiten und Vermögenswerte den zu übertragenden Zweigstellen zuzuordnen sind.

B. Sparkassen des Privatrechts

§ 32

Begriff und Aufgaben

(1) Sparkassen, die von einer Stiftung, einem rechtsfähigen Verein oder einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen. Sie sind selbständige Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.

(2) Für die Rechtsverhältnisse der Sparkassen des Privatrechts gilt § 28 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 33

Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Abs. 3 und die §§ 18, 19, 24 und 26 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 34

Satzung

(1) Das oberste Organ der Sparkasse erlässt die Satzung der Sparkasse.

(2) Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für die Geschäfte von Sparkassen des Privatrechts. Weicht eine Satzung von dieser Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zweiter Teil

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

§ 35

Rechtsnatur und Aufgabe

(1) Die öffentlichen Sparkassen im Land Schleswig-Holstein und die Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen bilden einen Verband mit dem Namen „Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“. Der Verband kann die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Schleswig-Holstein“ führen.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, eine Prüfungsstelle für die Mitgliedssparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten.

(3) Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Verbandes eine Prüfungsstelle. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle und ihre oder seine Stellvertretung müssen Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer sein. Die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Satzung des Verbandes hat für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer vorzusehen.

§ 36

Organe und Satzung, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung als oberstes Organ,
2. der Verbandsvorstand als verwaltungsleitendes Organ,
3. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als geschäftsleitendes Organ.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter können nicht zugleich die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sein.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird hauptamtlich bestellt. § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verband veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und jedes einzelnen Mitglieds des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums. Satz 1 gilt auch für Leistungen entsprechend § 13 Absatz 3 Satz 2.

(5) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Verband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt dieser darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend Absatz 4 und 5 veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Verband nur zusammen mit dem Land, Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65 a der Landeshaushaltsordnung, einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Verbandes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(7) Ist der Verband nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 % an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 6 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 4 und 5 hinwirken.

(8) Der Verband soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend Absatz 4 veröffentlicht werden.

(9) Die Verbandsversammlung erlässt die Satzung des Verbandes. Diese Satzung muss Bestimmungen über Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe und deren Befugnisse enthalten. Bei der Zusammensetzung der Verbandsorgane ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter hinzuwirken. Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung kann weitere Satzungen erlassen und im Rahmen der Selbstverwaltung risikobegrenzende Maßnahmen für die Sparkassen, Auskunftspflichten der Sparkassen und die Vornahme und Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsstelle in einer Satzung beschließen.

§ 37

Haushalt

(1) Der Verband erhebt für jedes Rechnungsjahr eine Umlage von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Bilanzsummen, soweit seine sonstigen Einnahmen die Geschäftskosten nicht decken.

(2) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, den Stellenplan sowie eine Berechnung der etwa erforderlichen Verbandsumlage enthält.

(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, deren oder dessen Bestimmung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Verbandsversammlung obliegt die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Jahresrechnung ist mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Verbandsumlage, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit Prüfungsbericht trifft die Satzung.

Dritter Teil

Aufsicht

§ 38

Aufsicht

(1) Die Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein unterliegen der Aufsicht des Landes.

(2) Bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen, an deren Stammkapital Beteiligungen bestehen, unterliegen die Beteiligten insoweit der Rechtsaufsicht des Landes, als deren Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse betroffen ist.

§ 39

Aufsichtsbehörde für die Sparkassen

(1) Aufsichtsbehörde für die Sparkassen ist das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den aufgrund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen geführt werden. Sie soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Sparkassen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Handhabung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde der Einrichtungen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein bedienen.

§ 40

Aufsichtsmittel

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen der Sparkassenorgane teilnehmen; sie kann auch verlangen, dass die Sparkassenorgane zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorsitzenden der Sparkassenorgane anweisen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann diese Beschlüsse auch selbst beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(3) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Sparkasse selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(4) Wenn und solange der ordnungsmäßige Geschäftsgang der Sparkasse es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 2 und 3 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Die oder der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

§ 41

Genehmigungen

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorbehaltlich anderer Vorschriften dieses Gesetzes

1. die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen; die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt; die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen; bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebietes das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands; die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen nach Satz 2 und 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen;
2. die Errichtung und die Verlegung von Zweigstellen durch Sparkassen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, unabhängig davon, ob das für Inneres zuständige Ministerium allgemein zuständige Aufsichtsbehörde ist; die Errichtungen und Verlegungen innerhalb des Trägergebietes einer Sparkasse bedürfen keiner Genehmigung, sofern die Interessenbereiche anderer schleswig-holsteinischer Sparkassen nicht berührt werden;
3. die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.

§ 42

Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

(1) Aufsichtsbehörde für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit seiner Geschäftsstelle und seiner Prüfungsstelle ist das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Für die Durchführung der Aufsicht gilt § 40 entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung ihrer Pflichten nach § 35 Abs. 3 und der sich aus der Satzung nach § 35 Abs. 3 Satz 6 ergebenden Pflichten. Sie kann hierzu Untersuchungen durchführen, hierzu auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Sie kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Verband die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung verlangen. Die Aufsichtsbehörde legt die Überwachung planmäßig offen.

(4) Die Aufsicht nach Absatz 3 wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(5) Werden im Rahmen der Aufsicht nach Absatz 3 Aufträge an Dritte vergeben, sind die Kosten dafür vom Verband zu tragen.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 43

Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Trägerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Trägerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Träger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

§ 44

Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3

(1) Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 und zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlzeit erstmalig anzuwenden. Die Entscheidungen über die Vertretungsendsendungen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 9 Absatz 3 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung bis zum 1. Juni 2023 anzupassen. Die Durchführung der Wahlen in den Verwaltungsrat für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit erfolgt nach In-Kraft-Treten der nach § 9 Absatz 2 Satz 7 zu erlassenden Verordnung.

(2) Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, können für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit von folgender Ausnahmeregelung Gebrauch machen: Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern können für Personen, für die mit ihrem Amt als stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher verbundene Vorschlagsrechte in der Satzung des Zweckverbandes oder in der Satzung der Sparkasse geregelt sind, unberücksichtigt bleiben. Soweit sich danach eine ungerade Anzahl zu besetzender weiterer sachkundiger Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt, sind mehr Frauen als Männer zu berücksichtigen.



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Bonn/ Frankfurt a. M., den 29.12.2020

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurden erstmals sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen eingeführt. Diese wurden durch das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1900, weiterentwickelt.

Die Vereinheitlichung der Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ist Teil des Prozesses der europäischen Harmonisierung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3395 und dem „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ vom 15. Juli 2014, BGBl. I S. 934, wurden die europäischen Regelungen im KWG verankert.

Das Merkblatt in seiner vierten Auflage berücksichtigt darüber hinaus die neu gefassten gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2017/12) sowie die Leitlinien der EBA „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2017/11), soweit die Bundesanstalt diese in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Dabei gilt, wie auch in den Leitlinien jeweils in Titel I vorgesehen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es widmet sich u. a. den durch die Neuerungen im KWG erweiterten Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften. Weiterhin sind auch die Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) Gegenstand des Merkblatts. Für alle Aufsichtsbereiche werden die in den bisherigen Merkblättern veröffentlichten Themen anhand der Praxiserfahrungen der Aufsicht weiterentwickelt.

Das Merkblatt gibt Erläuterungen zu den aufsichtlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen und den damit verbundenen Anzeigepflichten.

Hinweis:

Das Merkblatt stellt im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der AnzV bereits auf die Formularinhalte in der Entwurfsfassung ab, wie sie sich aus der Konsultation 06/2020 ergeben. Bezüglich der beabsichtigten Änderungen sind die Ausführungen des Merkblattes als noch nicht final zu betrachten.

Bitte beachten Sie zur Einreichung von Anzeigen auch die bereits erfolgte Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Einreichung von Anzeigen über die Absicht der Bestellung von Geschäftsleitern und die Bestellung von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen über das gemeinsame Portal mit der Europäischen Zentralbank (Konsultation 19/2019 vom 20. Dezember 2019, geändert am 6. Februar 2020, Geschäftszeichen BA 51-FR 2423-2019/0001).

Die Inhalte aus den Rückläufen der öffentlichen Konsultation des Referentenentwurfes zum Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) als Bestandteil des EU-Bankenpaketes werden ebenfalls entsprechend inhaltlich berücksichtigt.

Hinweis zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Beststellungsabsichtsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik **[Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#)** zu finden.

Konkrete Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anzeige der vorgesehenen Bestellung von Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen finden Sie hier: **<https://www.bafin.de/dok/11327616>**.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	3
Begriffsbestimmungen	6
I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen	12
1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichtigen	12
2. Anzeigepflichtiger Personenkreis	15
3. Anzeigepflicht bei Bestellung	16
a. Erforderliche Unterlagen	16
b. Unterlagen im Einzelnen	17
(1) Lebenslauf	17
(2) Nachweise über Fortbildung	17
(3) Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen	18
(4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland	20
(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen	20
(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen	21
(5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister	22
(6) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (KWG)	24
(7) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (KWG)	25
4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden	26
5. Persönliche Anzeigepflichten – weitere Tätigkeiten eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (KWG - CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding- Gesellschaften)	26
6. Verletzung der Anzeigepflichten (KWG)	27
II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen	28
1. Sachkunde (KWG)	28
a. Anforderungen an die individuelle Sachkunde	28
(1) Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen	29
(2) „geborene“ Mitglieder	29
(3) Fortbildung	30
(4) Einführung in das Amt und Weiterbildung	30
b. Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in seiner Gesamtheit	31
2. Sachkunde (KAGB)	32
3. Zuverlässigkeit	32
a. Interessenkonflikte	33

b.	Unvoreingenommenheit	34
4.	Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des KAGB	34
5.	Zeitliche Verfügbarkeit (KWG)	35
6.	Mandatsbegrenzungen (KWG -CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften)	36
a.	Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung	37
b.	Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen	37
c.	Weitere Leitungs- und Aufsichtsmandate	38
(1)	Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat	38
(2)	Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen	41
(3)	Mandate kommunaler Hauptverwaltungsbeamter	43
(4)	Mandate als Vertreter des Bundes oder der Länder	43
d.	Genehmigung eines zusätzlichen Mandates	44
e.	„Altmandate“	44
7.	Mandatsbegrenzungen (KWG-„Andere Institute“, Finanzholding-Gesellschaften)	46
a.	Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung	46
b.	Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen	46
c.	Weitere Leitungs- und Aufsichtsmandate	47
(1)	Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat	47
(2)	Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem KWG und dem VAG	47
d.	„Altmandate“	48
8.	Mandatsbegrenzungen (KAGB)	48
III.	Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, Ausschüsse (KWG)	50
1.	Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen	50
2.	Ausschüsse des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans	51
a.	Bildung von Ausschüssen	51
b.	Zusammensetzung von Ausschüssen	52
c.	Aufgaben von Ausschüssen	53
d.	Verfahrensaspekte	54
3.	Nominierungsausschuss	54
a.	Kandidatenauswahl	54
b.	Diversität in der Geschäftsleitung und im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	55
c.	Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans	56

d.	Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (individuell und in der Gesamtheit)	56
(1)	Richtlinien und Prozesse zur Eignungsbewertung	57
(2)	Besondere Situationen, die Eignungsbewertungen erforderlich machen ..	58
(3)	Zur individuellen Eignung	59
(4)	Zur Eignung in der Gesamtheit	60
(5)	Zur laufenden Überwachung und Neubewertung	60
e.	Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene	62
IV.	Maßnahmen gegen Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (KWG) ..	63
	Anhang I: Beispiele zur Mandatszählung	65
	Anhang II: Eignungsmatrix	69
	Anhang III: Fähigkeiten	70

Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich haben die im KWG und KAGB sowie in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in diesem Merkblatt dieselbe Bedeutung. In der nachfolgenden Übersicht sind die wichtigsten Begriffe sowie zusätzlich Begriffsbestimmungen für die Zwecke dieses Merkblattes zusammengefasst.

Andere Institute	Alle Institute, die nicht CRR-Institute von erheblicher Bedeutung sind: CRR-Institute, die keines der Kriterien eines Institutes von erheblicher Bedeutung erfüllen und Institute, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) fallen (Nicht-CRR-Institute)
Angehörige	Angehörige i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch: Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie; der Ehegatte, der Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist; Pflegeeltern und Pflegekinder
Aufsichtsmandat	Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
BAK-Nummer	Die BAK Nummer ist eine sechsstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Institut für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin-Aktenzeichens, unter dem Schriftwechsel mit einem Institut registriert wird und ist in der BaFin-Unternehmensdatenbank als „ID“ aufgeführt.
Bedeutende Beteiligung	Eine bedeutende Beteiligung ist das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmen (§ 1 Abs. 9 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
CFO	„Chief Financial Officer“: Die Person, die insgesamt die Verantwortung für die Leitung sämtlicher der folgenden Tätigkeiten trägt:

	Verwaltung der Finanzmittel, Finanzplanung und Rechnungslegung
CRR-Institut	s. § 1 Abs. 3d S. 3 KWG
CRR-Institut, das von erheblicher Bedeutung ist	CRR-Institut, das die Kriterien des § 25c Abs. 2 S. 6 KWG erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - die Bilanzsumme erreicht oder überschreitet im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro oder - es wird nach Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt oder - es wurde als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft oder - es ist ein Finanzhandelsinstitut im Sinne des § 25f Abs. 1 KWG.
CRR-Kreditinstitut	s. § 1 Abs. 3d S. 1 KWG
Ersatzmitglied	Person, die das eigentliche Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ersetzt, wenn Letzteres dauerhaft aus dem Organ ausscheidet; s. auch „Stellvertretendes Mitglied“
Finanzdienstleistungsinstitut	s. § 1 Abs. 1a KWG
Finanzholding-Gesellschaft	s. § 1 Abs. 35 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
„Geborene“ Mitglieder	Hauptverwaltungsbeamte, Kämmerer oder Beschäftigte in vergleichbarer Funktion einer Gebietskörperschaft, die dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan aufgrund ihres Amtes automatisch angehören
Gemischte Finanzholding-Gesellschaft	s. § 1 Abs. 35 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Gemischte Holding-Gruppe	Gruppe, bei der das Mutterunternehmen weder eine Finanzholdinggesellschaft noch ein Institut noch eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft ist und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Institut gehört, vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Geschäftsleiter	s. § 1 Abs. 2 KWG, § 1 Abs. 19 Nr. 15 KAGB
Inhaber von Schlüsselfunktionen	Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Instituts haben, die jedoch weder Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Zu ihnen zählen <ul style="list-style-type: none"> - die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der CFO, soweit sie keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind, - und, soweit sie von CRR-Kreditinstituten mit einem risikobasierten Ansatz als solche ermittelt werden, sonstige Inhaber von Schlüsselfunktionen. Zu sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Niederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum / in der Europäischen Freihandelsassoziation, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen.
Institut	s. § 1 Abs. 1b KWG
Institutsbezogenes Sicherungssystem	In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem.
Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischte Finanzholding-Gruppe	Gruppe i.S.v. § 10a Abs. 1 KWG i. V. m. Art. 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus einem übergeordneten Unternehmen (Institut, Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft) und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen.
KAGB-Unternehmen	anzeigepflichtige Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem KAGB unterstehen

Kommunaler Hauptverwaltungsbeamter	Leiter der Verwaltung einer Gemeinde, eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, soweit sie Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in kommunalen Unternehmen oder kommunalen Zweckverbänden wahrnehmen, zu deren Wahrnehmung sie kraft kommunaler Satzung oder kraft gesetzlicher Regelung verpflichtet sind und die allein dem jeweiligen kommunalen Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen sind.
Kreditinstitut	s. § 1 Abs. 1 KWG
Leiter der internen Kontrollfunktionen	Die Personen, die auf der höchsten Hierarchieebene für die wirksame Wahrnehmung der täglichen Aufgaben der unabhängigen Risikomanagement-Funktion und Compliance-Funktion sowie internen Revision verantwortlich sind.
Leitungsmandat	Mandat als Geschäftsleiter
LSI	„Less Significant Institution“: Kreditinstitute, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden. Die Ausführungen im Merkblatt zu LSI beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, auch auf Nicht-CRR-Kreditinstitute und unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehende Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a KWG), Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften.
Mandat	Leistungs- oder Aufsichtsmandat; siehe jeweils dort
Mutterunternehmen	s. § 1 Abs. 35 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Nahe Angehörige	Ehepartner, eingetragene Partner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, andere Verwandte, mit denen die Person in einem Haushalt lebt
Personen der oberen Leitungsebene	Personen der Leitungsebene unterhalb der Geschäftsleitung, die der Geschäftsleitung gegenüber berichtspflichtig sind. Zu den Personen der oberen Leitungsebene zählen auch Inhaber von Schlüsselfunktionen.
SI	„Significant Institution“: Institut, Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte

	Finanzholding-Gesellschaft im Anwendungsbereich des KWG, das/die nach Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt wird.
Stellvertretendes Mitglied	Person, die für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des eigentlichen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds bestellt worden ist und dessen Funktion solange übernimmt. S. auch „Ersatzmitglied“
Tochterunternehmen	s. § 1 Abs. 35 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Übergeordnetes Unternehmen	s. Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischte Finanzholding-Gruppe
Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Zwingend oder fakultativ eingerichtetes Organ, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt. Entscheidend ist dabei nicht die konkrete Bezeichnung des Organs, sondern die ihm eingeräumten Rechte und Pflichten. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind. Daher kann auch ein Beirat den gesetzlichen Anforderungen des KWG unterliegen, wenn seine Aufgaben und Befugnisse denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
Vertreter des Bundes oder der Länder	Person, die ihr Mandat als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt, sofern das Mandat der Person oder der von ihr bekleideten politischen Funktion durch Gesetz oder Satzung zugewiesen ist.
Wertpapierfirmen	Wertpapierhandelsunternehmen i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 4 KWG

Wertpapierhandelsunternehmen

Institute, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG erbringen, es sei denn, die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beschränken sich auf Devisen oder Rechnungseinheiten.

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

1 Die nach dem **KWG** zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind, soweit im Einzelnen nicht anders angegeben, zweifach auszufertigen. Ein Exemplar ist der Bundesanstalt und ein weiteres Exemplar der örtlich zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Rechtsgrundlagen:

Die „Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem KWG“ (AnzV) regelt Einzelheiten zu den Anzeigen und einzureichenden Unterlagen nach dem KWG. Die AnzV wurde durch die Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen und zuletzt am 16.10.2018 geändert.

§ 1 AnzV: Einreichungsverfahren

§ 5- § 5f AnzV: erforderliche Unterlagen

2 Die Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, reichen die Anzeige und die ggf. beizufügenden Unterlagen über ihren

Rechtsgrundlagen:

Die „**Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013** zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“ (**SSM-VO**) und die „**Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16.04.2014** zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den national benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichts-mechanismus“ (**SSM-Rahmen-VO**) regeln u. a. die direkte Beaufsichtigung der **SI** durch die EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und die Einzelheiten der Umsetzung.

Art. 4 SSM-VO: der EZB übertragene Aufgaben

Art. 6 SSM-VO: einheitlicher Aufsichtsmechanismus, Definition des **SI**

Art. 93 SSM-Rahmen-VO: Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane

Art. 94 SSM-Rahmen-VO: Laufende Überprüfung der Eignung der Geschäftsleiter

Liste der SSM-Institute:

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/list/html/index.en.html>

§ 1 Abs. 5 KWG:

Als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. die Europäische Zentralbank, soweit sie in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a bis i und Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29. 10. 2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Abs. 6 dieser Verordnung durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden,
2. die Bundesanstalt, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach Nummer 1 als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt.

§ 24 Abs. 3c KWG:

Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3a auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben. Die Anzeigen gemäß Abs. 1 Nummer 1, 2, 15 und 15a sind nur gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank abzugeben.

Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten, Ausfertigung ein.

3 Seit dem 4. November 2014 ist die **Europäische Zentralbank (EZB)** im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) Aufsichtsbehörde der deutschen Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

SI. Die EZB beaufsichtigt die **SI** auf der Grundlage der national geltenden Aufsichtsgesetze, soweit nicht unmittelbar geltendes europäisches Recht anzuwenden ist (siehe Art. 4 Abs. 3 SSM-VO).

- 4 Die Anzeigepflichten und die gesetzlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ergeben sich auch für die deutschen **SI** aus dem **KWG**. Die **SI** reichen die Anzeigen über die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen einschließlich aller beizufügenden Unterlagen bei der **Bundesanstalt** und der **Deutschen Bundesbank** ein. Die Bundesanstalt unterrichtet die EZB über die angezeigten Änderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des bedeutenden Institutes. Die von den **SI** eingereichten Unterlagen werden für die Unterrichtung der EZB aufbereitet bzw. weitergeleitet.
- 5 Die Beurteilung der Sachkunde, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der angezeigten Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen eines **SI** erfolgt durch die Europäische Zentralbank, die dem Institut das Ergebnis ihrer Beurteilung unmittelbar mitteilt. Grundlage der Beurteilung sind die Regelungen des **KWG** (vgl. Art. 4 Abs. 3 SSM-VO). Die EZB ist jedoch an eine bisherige nationale Auslegung oder Verwaltungspraxis nicht gebunden. Sie hat im Mai 2017 einen „Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit“ veröffentlicht, indem sie ihre Grundsätze, Praktiken und Verfahren der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane darstellt. Der Leitfaden wurde im Mai 2018 aktualisiert. Die EZB legt ihrer Verwaltungspraxis die Regelungen der CRD IV zugrunde und erläutert dazu:
- 6 „Dieser Leitfaden ist jedoch kein rechtsverbindliches Dokument und ersetzt unter keinen Umständen die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des einschlägigen EU-Rechts bzw. anwendbarer nationaler Rechtsvorschriften. (siehe S. 3) „Folglich wendet die EZB bei ihren Beschlüssen im Rahmen des SSM die konkreten Anforderungen ... an, die in den verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, mit denen Artikel 91 der CRD IV umgesetzt wird“ (siehe S. 7).
- 7 Zur SSM-weiten Vereinheitlichung der Informationen, die der aufsichtlichen Eignungsüberprüfung der Organmitglieder der SI zugrunde gelegt werden und von den Unternehmen zu übermitteln sind, hat die EZB unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden einen Fragebogen („Fit and Proper Questionnaire“) entwickelt. Dieser Fragebogen wurde dem Inhalt nach in die Anzeigenverordnung übernommen. Zu beachten ist, dass die Anzeigenverordnung nunmehr unterschiedliche Formulare für die Unternehmen, deren Aufsichtsbehörde die Europäische Zentralbank ist, und diejenigen Unternehmen, deren Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt ist, vorsieht.
- 8 Die Anzeige weiterer Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von **SI** ist gegenüber der **Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank** zu erstatten. Die durch die Unternehmen nach dem **KAGB (KAGB-Unternehmen)** zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind der Bundesanstalt in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 9 Für eine eindeutige Zuordnung der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck der Name des Instituts, der Finanzholding-Gesellschaft, der gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder des **KAGB-Unternehmens**, die **BAK-Nummer** und die Angabe „Bestellung AR/ VR“ anzugeben.

- 10 Die **BAK-Nummer** ist für Anzeigen nach dem **KAGB** entbehrlich, nach Möglichkeit soll aber das Geschäftszeichen angegeben werden.
- 11 Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen und Erklärungen sind bei **LSI** in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung.
- 12 Die direkt von der EZB beaufsichtigten **SI** können die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache einreichen (für Unterlagen in anderen Sprachen s. die Ausführungen in der vorherigen Rn.). Die zwischen der EZB und dem Institut gewählte Sprachenregelung ist davon unberührt.
- 13 Die nach dem **KWG** und dem **KAGB** vorgeschriebenen Anzeigen sind unverzüglich zu erstatten. Die Bundesanstalt geht grundsätzlich davon aus, dass eine Anzeige jedenfalls dann unverzüglich erfolgt ist, wenn ein Zeitraum von **zwei Wochen** nach der Bestellung nicht überschritten ist. Die nach Rn. 50ff und Rn. 62ff einzureichenden Dokumente (Behördenführungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug) müssen innerhalb der vorgenannten Frist zumindest beantragt worden sein.
- 14 Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint. Im Einzelfall, insbesondere um nach Auswertung der eingereichten Unterlagen gegebenenfalls verbleibende offene Fragen im Zusammenhang mit den fachlichen und persönlichen Anforderungen zu klären, kann die Bundesanstalt der Person Gelegenheit zu einem Gespräch (Interview) geben.
- 15 In Fällen, in denen die Bundesanstalt die Aufsicht ausübt, ist sie bestrebt, die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen sowie im Einzelfall weiterer angeforderter Unterlagen und Auskünfte abzuschließen.
- 16 Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.
- 17 Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank stellen auf ihrer Internetseite Formulare für die einzelnen Anzeigen und abzugebenden Erklärungen bereit, die zu verwenden sind. Werden dabei Formularfelder nicht ausgefüllt, gilt dies als Fehlanzeige

- 18 Dies sind im Einzelnen:

KWG (siehe auch AnzV)

- 19 **Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:**

- **PVVALSI** - Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (siehe Rn. 28ff, Rn. 50ff, AnzV- Anlage 2),
- **PVZLSI** - Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten (siehe Rn. 38ff, Rn. 70ff, Rn. 77ff, AnzV- Anlage 2a),
- **NTLSI** - Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (siehe Rn. 87ff, AnzV- Anlage 6).

Wertpapierfirmen:

Wertpapierfirmen haben nach Art.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19.06.2017 Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans vor deren Wirksamwerden mit. Kann eine solche Mitteilung in begründeten Fällen nicht vor Wirksamwerden der Änderungen erfolgen, ist sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Änderung einzureichen. Dabei sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Formular Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans (Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945)
- Formular Zuverlässigkeit und Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943

Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank:

- **PVVASI** - Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (siehe Rn. 28ff, Rn. 50ff, AnzV- Anlage 9),
- **PVFU** - Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit- durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen (AnzV- Anlage 10),
- **PVFP** - Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit- durch die angezeigte Person auszufüllen (siehe Rn. 38ff, Rn. 70ff, Rn. 77ff, AnzV- Anlage 11),
- **NTSI** - Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (siehe Rn. 87ff, AnzV Anlage 12).

KAGB:

- Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (siehe Rn. 28ff, Rn. 84ff),
- Angaben zur Zuverlässigkeit (siehe Rn. 38ff)
 - Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren,
 - Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse,
 - Erklärung über Geschäftsbeziehungen,
 - Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (siehe Rn. 62ff).

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

- 20 Die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Institut, die Finanzholding-Gesellschaft, die gemischte Finanzholding-Gesellschaft oder das KAGB-Unternehmen abzugeben.
- 21 Die Anzeigepflicht gilt auch für Mitglieder eines fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.
- 22 Die Anzeigepflicht kann im Geltungsbereich des **KWG** auch für ein Mitglied eines **Beirats** gelten. Unter dem Begriff des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist dasjenige Organ zu Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG, § 5 AnzV
 § 24 Abs. 3a S. 1 Nr. 4, S. 5 KWG
 Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943
 § 18 Abs. 4 S. 2 KAGB,
 § 119 Abs. 3 S. 3 KAGB,
 § 147 Abs. 3 S. 3 KAGB,
 § 153 Abs. 3 S. 4 KAGB

verstehen, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt. Entscheidend ist dabei nicht die konkrete Bezeichnung des Organs, sondern die ihm eingeräumten Rechte und Pflichten. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind. Daher kann auch ein Beirat den gesetzlichen Anforderungen des KWG unterliegen, wenn seine Aufgaben und Befugnisse denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Dies wird im Einzelfall ermittelt.

- 23 Im Geltungsbereich des **KAGB** ist die Mitgliedschaft in einem Beirat im Sinne von § 18 Abs. 2 KAGB anzeigepflichtig.
- 24 Die Anzeigepflicht gilt auch für ein **stellvertretendes Mitglied** eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum Zeitpunkt seiner Wahl, unabhängig von seinem tatsächlichen Einsatz.
- 25 Ein **Ersatzmitglied** muss sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt. Die Anzeigepflicht besteht ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt.
- 26 Auch die Verlängerung eines bestehenden Mandats durch Wiederwahl ist anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die unmittelbar durch die EZB beaufsichtigten **SI** (s. insoweit auch Art. 93 Abs. 1 SSM-Rahmen-VO).
- 27 Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen die Neubestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erfolgt, ist eine Anzeige erforderlich. Wann eine Neubestellung erfolgt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

3. Anzeigepflicht bei Bestellung

- 28 In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde.

a. Erforderliche Unterlagen

- 29 Der Bestellsanzeige sind folgende Unterlagen/ Erklärungen beizufügen:
- Lebenslauf - s. Rn. 34ff,
 - Nachweise über Fortbildung - s. Rn. 37,
 - Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen - s. Rn. 38ff,
 - „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland - s. Rn. 50ff,
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister - s. Rn. 62ff,
 - Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen - s. Rn. 70ff,
 - Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit - s. Rn. 77ff.
- 30 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite eine „Checkliste“ zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

- 31 Durch die Einreichung der der Anzeige beizufügenden Angaben und Erklärungen des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestätigt das anzeigende **Institut**, die anzeigende **Finanzholding-Gesellschaft**, die anzeigende **gemischte Finanzholding-Gesellschaft** oder das anzeigende **KAGB-Unternehmen**, dass die eingereichten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.
- 32 War oder ist das neu bestellte Mitglied bereits Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmens, sind alle im Zusammenhang mit der Anzeige einzureichenden Unterlagen/ Erklärungen erneut vorzulegen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten. Für Behördenführungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister sind die Ausführungen unter Rn. 50ff und 62ff zu beachten.
- 33 Sollte es sich um Aufsichtsratsmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich des **KAGB** handeln, welche als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes in den Aufsichtsrat oder Beirat gewählt wurden, so entfällt gemäß § 18 Abs. 5 KAGB die Anzeigepflicht.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

- 34 Der Bestellungsanzeige des Mitgliedes des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:
- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname,
 - Geburtstag, Geburtsort,
 - Wohnsitz,
 - Staatsangehörigkeit,
 - eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung,
 - die Namen aller Unternehmen, für die das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig ist oder tätig gewesen ist,
 - Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten.
- 35 Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der jeweilige Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben.
- 36 Wenn ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Wohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (siehe Rn. 50ff) hat.

(2) Nachweise über Fortbildung

- 37 Wenn die Sachkunde eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurde, sind der Bestellungsanzeige Nachweise über den Besuch der Fortbildung beizufügen. Aus dem Nachweis müssen der Veranstalter, die Inhalte und die Dauer der Fortbildung hervorgehen. Das Erfordernis der Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

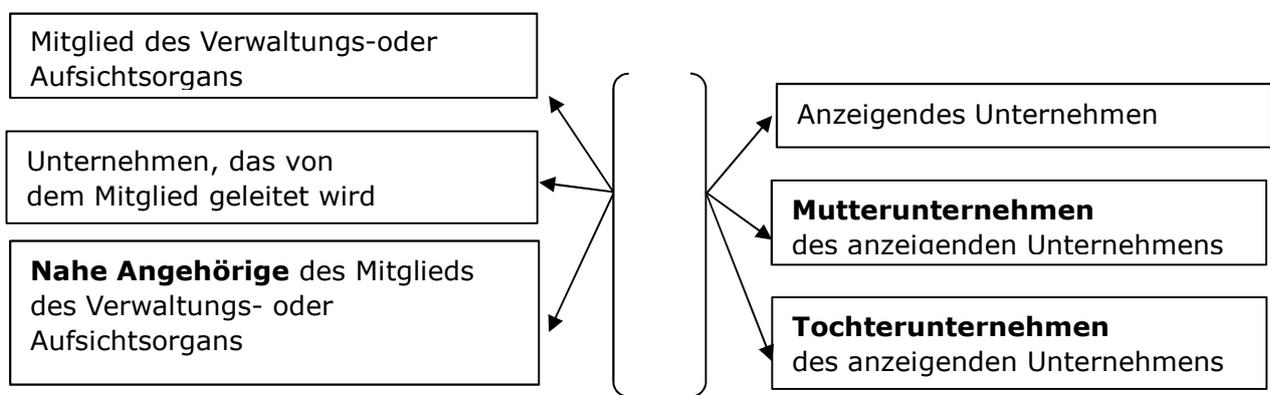
Einreichung von Nachweisen über Fortbildungen bezieht sich nicht auf jegliche Fort- und Weiterbildungen, sondern nur auf die Fortbildungen, die für die Beurteilung des Vorliegens der gemäß § 25d Abs. 1 KWG erforderlichen Sachkunde maßgeblich sind, auch soweit sie im Einzelfall erst nach der Anzeige der Bestellung und dem Beginn der Tätigkeit innerhalb der in Abschnitt II. 1. a. (3) genannten Kulanzfrist absolviert werden.

(3) Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 38 Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **LSI** hat in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ eine eigenhändig unterschriebene und mit Datum versehene Erklärung abzugeben, in der Auskünfte über etwaige Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren zu geben sind.
- 39 Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben, die nachfolgenden Erläuterungen gelten entsprechend.
- 40 In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben
- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden,
 - die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden,
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind,
 - bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
 - die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.
- 41 Eintragungen, die gemäß § 153 Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.
- 42 Die nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Strafverfahren sowie sonstige vorläufig eingestellte Strafverfahren sind dagegen anzugeben, sofern nicht die für die Straftatbestände einschlägigen Lösungsfristen nach § 24 Abs. 3-5 BZRG abgelaufen wären. Eine Einstellung nach diesen Vorschriften beseitigt nicht die strafrechtliche Unschuldsvermutung; es können sich dessen ungeachtet aber aus dem Sachverhalt Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.
- 43 Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.
- 44 In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.
- 45 Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstigen relevanten Dokumente beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.
- 46 Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **LSI** in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen

Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“, ferner **Angehörigkeitsverhältnisse** zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowohl des anzeigenden Unternehmens als auch dessen **Mutter-** oder **Tochterunternehmen** sowie zu Personen, die eine **bedeutende Beteiligung** an dem anzeigenden Unternehmen halten, zu erklären. Sofern keine Angaben in dem Formular erfolgen, gilt dies als Fehlanzeige. Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben.

- 47 Durch das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **LSI** sind in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ Geschäftsbeziehungen, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann, in nachfolgender Konstellation anzugeben. Es sind die Art und der Umfang zu beschreiben.



- 48 Anzugeben sind ferner
- Gerichtsverfahren zwischen dem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines LSI oder einem von ihm geleiteten Unternehmen und dem anzeigenden Unternehmen sowie dessen Mutter- oder Tochterunternehmen,
 - Konkurrierende Interessen des Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines LSI oder eines von ihm geleiteten Unternehmens oder eines nahen Angehörigen gegenüber dem anzeigenden Unternehmen sowie dessen Mutter- oder Tochterunternehmen.
- 49 Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben.

(4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

50 Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss, abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im Gesetz geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

- 51 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.
- 52 Soweit die entsprechenden Unterlagen schon vorliegen, sind sie zusammen mit den weiteren, der Bestellungsanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.
- 53 In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.
- 54 Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht zu verwechseln mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG.
- 55 Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 S. 1 BZRG) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 S. 1 BZRG).
- 56 Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das betreffende Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

bestellt wurde, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK-Nummer anzugeben.

- 57 Das Behördenführungszeugnis muss aktuell sein, d. h. es darf zum Zeitpunkt der Bestellung des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.
- 58 Wenn ein Führungszeugnis innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate sein**.
- 59 Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband oder bei **SI** für die EZB (vgl. § 24 Abs. 3c S. 2 KWG) anzufordern.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

- 60 Im Einzelnen sind folgende Führungszeugnisse und Unterlagen einzureichen:

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder mit		Dokument
deutscher Staatsangehörigkeit und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

- 61 Sofern ein spezieller Sachverhalt hinsichtlich des Wohnsitzes (z.B. Wechsel des Wohnsitzstaates innerhalb der letzten zehn Jahre) oder der Staatsangehörigkeit (z. B. mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten) vorliegt, der nicht von den vorstehend aufgeführten Konstellationen erfasst wird, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt abzustimmen.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b BZRG die Vorgaben *des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten* (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das Bundesamt für Justiz hat auf seiner Internet-Seite www.bundesjustizamt.de Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht:

„Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht. [...]“

(5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- 62 Weiterhin hat das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

- 63 Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister muss durch das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i. d. R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.
- Gewerbezentralregister (GZR)**

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird ein Gewerbezentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind in § 149ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behörden-entscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.
- 64 Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung) vom 29.07.1985 zu beachten:
- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen,
 - im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.
- 65 Damit die Bundesanstalt separat eingehende Auszüge aus dem Gewerbezentralregister dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das betreffende Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK-Nummer anzugeben.
- 66 Der Auszug muss aktuell sein, d. h. er darf zum Zeitpunkt der Bestellung des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.
- 67 Wenn ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate** sein.
- 68 Das Bundesamt für Justiz versendet den Auszug aus dem Gewerbezentralregister aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren, der Bestellungsanzeige beizufügenden, Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.

- 69 Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen Gewerbezentralregisterauszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Dokumenten. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

(6) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (KWG)

- 70 Zur Beurteilung der Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen für Mitglieder in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sind weitere Mandate der betreffenden Person anzugeben oder eine Fehlanzeige abzugeben. Die Angaben erfolgen durch das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **LSI** in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“; eine Fehlanzeige erfolgt durch das Ankreuzen des entsprechenden Feldes in dem Formular. Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **SI** hat die entsprechenden Erklärungen in dem Formular PVFP abzugeben, die nachfolgenden Erläuterungen gelten entsprechend.
- 71 Es sind alle Tätigkeiten als Geschäftsleiter und alle Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sämtlicher Unternehmen anzugeben - unabhängig davon, ob diese von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden und unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Der Unternehmensbegriff ist dabei auch nicht auf bestimmte Rechtsformen beschränkt und schließt grundsätzlich auch nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgende Unternehmen und Organisationen mit ein. Bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate ist zwischen **CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind** und allen **„Anderen Instituten“** zu unterscheiden (siehe die Ausführungen zu den Mandatsbegrenzungen unter Rn. 144ff und 190ff), davon unabhängig müssen alle Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.
- Rechtsgrundlagen:**
§ 25d Abs. 3 und Abs. 3a KWG, § 5b Abs. 2 AnzV
- 72 Es sind auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten anzugeben.
- 73 Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
- 74 Soweit mehrere Mandate, die das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.
- 75 Bei Mandaten eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in einem kommunalen Unternehmen oder einem kommunalen Zweckverband, zu deren Wahrnehmung er kraft kommunaler Satzung verpflichtet ist, ist die entsprechende kommunale Satzung beizufügen.
- 76 Bei Mandaten als Vertreter des Bundes oder der Länder ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.

(7) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (KWG)

- 77 In der Anzeige über die Bestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind die Tatsachen anzugeben, die zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben wesentlich sind. Die Angaben erfolgen durch das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **LSI** in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“. Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **SI** hat die entsprechenden Angaben in dem Formular PVFP abzugeben, die nachfolgenden Erläuterungen gelten entsprechend.
- 78 Die Bundesanstalt geht grundsätzlich davon aus, dass eine Person nur dann ein weiteres Mandat annimmt, wenn sie sich in der Lage dazu sieht, den zeitlichen Anforderungen dieses Mandates auch gerecht zu werden. Daher hat die Person eine Gesamtschau auf alle Tätigkeiten und Mandate, die sie bereits wahrnimmt, vorzunehmen und abzuschätzen, welchen zeitlichen Aufwand das neue Mandat verursachen wird.
- 79 Bei der Darstellung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit gegenüber der Bundesanstalt sind nachfolgende Hinweise zu beachten:
- 80 Der zeitliche Aufwand aller Tätigkeiten und Mandate, die das Mitglied wahrnimmt, einschließlich des angezeigten Mandates, ist zu schätzen und gegenüber der Bundesanstalt bezogen auf das jeweilige einzelne Mandat oder die jeweilige Tätigkeit in Tagen pro Jahr anzugeben. Bei Mandaten in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ist zudem die Zahl der Sitzungen pro Jahr anzugeben. Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **SI** hat den zeitlichen Aufwand, bezogen auf das einzelne Mandat, entsprechend der Vorgaben in dem Formular PVFP anzugeben.
- 81 Es sind **alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Mitglieds** anzugeben. Weiterhin sind **alle Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen** einschließlich damit verbundener zusätzlicher Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel Vorsitz- oder Ausschusstätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen. Der Zeitaufwand für ein Mandat in einem Beirat ist dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
- 82 Bei den Mandaten in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch alle sonstigen mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwände, wie zum Beispiel Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten sowie Fort- und Weiterbildungen, zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.
- 83 Geringfügige ehrenamtliche Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit in einem lokalen Sportverein außerhalb der Arbeitszeit), brauchen nicht berücksichtigt zu werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

- 84 Das Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist unverzüglich anzuzeigen.
- 85 Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn ein Mitglied nach Ablauf der regulären Amtszeit nicht zur Wiederwahl antritt.
- 86 In der Anzeige sind nach § 5e AnzV die Gründe des Ausscheidens anzugeben. Die Bundesanstalt bittet zudem darum, eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Organs zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG,
 § 24 Abs. 3a S. 1 Nr. 5, S. 4 KWG,
 § 5e AnzV
 Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943
 § 18 Abs. 4 S. 2 KAGB
 § 119 Abs. 3 S. 3 KAGB
 § 147 Abs. 3 S. 3 KAGB
 § 153 Abs. 3 S. 4 KAGB

5. Persönliche Anzeigepflichten – weitere Tätigkeiten eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (KWG - CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften)

- 87 Ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist**, einer **Finanzholding-Gesellschaft** oder einer **gemischten Finanzholding-Gesellschaft** hat jede Aufnahme und jede Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens oder als Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.
- 88 Die Meldung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt laufend die Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen sowie das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit beurteilen kann. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten sind anzuzeigen. Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Es ist ferner unerheblich für die Anzeigepflicht, ob eine Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird.
- 89 Soweit mehrere Mandate, die das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.
- 90 Bei Mandaten eines **kommunalen Hauptverwaltungsbeamten** in einem kommunalen Unternehmen oder einem kommunalen Zweckverband, zu deren Wahrnehmung er kraft kommunaler Satzung verpflichtet ist, ist die entsprechende kommunale Satzung beizufügen.
- 91 Bei Mandaten als **Vertreter des Bundes oder der Länder** ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.
- 92 Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, unter Berücksichtigung des neuen Mandats entsprechende Angaben in die Anzeige aufzunehmen (siehe auch I.3.b.(7))
 Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 2a und 3c KWG, § 10a AnzV

6. Verletzung der Anzeigepflichten (KWG)

- 93 Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass die Verletzung der Anzeigepflichten eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlage:

§ 56 Abs. 2 Nr. 1f, i, Abs. 6 Nr. 4 KWG

- 94 Verletzung der Anzeigepflicht bedeutet, dass eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 95 Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.
- 96 Für **Stellvertreter** – sofern sie gesetzlich zugelassen sind– gelten sämtliche Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und die Begrenzung der zulässigen Mandate ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend.
- 97 **Ersatzmitglieder** müssen sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats hingegen erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt.
- 98 Die Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit bei der Bestellung des Mitglieds werden anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein. Dies umfasst auch die Sachkunde des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in seiner Gesamtheit gemäß § 25d Abs. 2 KWG. Unbeschadet der aufsichtlichen Beurteilung verbleibt die primäre Verantwortung für die Erst- und Folgebewertungen der individuellen Eignung und der Eignung in der Gesamtheit des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei den Instituten. Die **Institute, Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften** und **KAGB-Unternehmen** sind verpflichtet, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank (im Geltungsbereich des **KWG**) auf Anforderung weitere Unterlagen, z. B. Protokolle von Verwaltungs- oder Aufsichtssorgansitzungen, und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 1 KWG
§ 18 Abs. 4 S. 1 KAGB
§ 119 Abs. 3 S. 1 KAGB
§ 147 Abs. 3 S. 1 KAGB
§ 153 Abs. 3 S. 3 KAGB

1. Sachkunde (KWG)

- 99 Gemäß § 25d Abs. 1 S. 1 KW müssen die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion, sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen. Nach § 25d Abs. 2 S. 1 KWG muss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts oder der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft notwendig sind.

a. Anforderungen an die individuelle Sachkunde

- 100 Sachkunde im Sinne des **KWG** bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter seines Instituts, seiner Finanzholding-Gesellschaft oder seiner gemischten Finanzholding-Gesellschaft angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Instituts, der

Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft aktiv zu begleiten. Dazu muss die Person die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

- 101 Die Anforderungen an die Sachkunde der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen bemessen sich nach dem Umfang und der Komplexität der von dem Institut, der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft betriebenen Geschäfte und werden anhand des Einzelfalls beurteilt.
- 102 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-) Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens.
- 103 Eine (Vor-) Tätigkeit in anderen Branchen, im akademischen Bereich, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.
- 104 Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens sowie anderen relevanten Aspekten können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- 105 Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

(1) Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 106 Bei mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen wird für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind oder waren, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde angenommen, sofern sie theoretische Bankkenntnisse nachweisen. Dies gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, die Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen angehören sowie für die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-) Tätigkeit mit diesen Abläufen vertraut sind.

(2) „geborene“ Mitglieder

- 107 Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren; darüber hinaus sind theoretische Bankkenntnisse nachzuweisen. Das Gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

(3) Fortbildung

- 108 Die für die Annahme der erforderlichen Sachkunde erforderlichen Kenntnisse können in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden.
- 109 Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die Bundesanstalt Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.
- 110 Von einer vor der Anzeige der Bestellung absolvierten Fortbildung, die für die Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen Sachkunde maßgeblich ist, ist der Teilnahmenachweis hierüber zusammen mit der Bestellungsanzeige einzureichen.
- 111 Soweit die Voraussetzungen für die Annahme der erforderlichen Sachkunde noch nicht bei Anzeige der Bestellung vollständig nachgewiesen werden können, sondern erst im Anschluss hieran durch Fortbildung erfüllt werden, steht dies der Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan nicht generell entgegen, sofern eine solche Fortbildung zeitnah nachgeholt wird. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.
- 112 Werden die Kenntnisse erst nach der Anzeige der Bestellung und dem Beginn der Tätigkeit in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan durch eine Fortbildung erworben, soll die Fortbildung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen. In Einzelfällen können existentielle Anforderungen der hauptberuflichen Tätigkeit zum Beispiel bei Landwirten und anderen ebenso stark saisonabhängigen Berufen eine längere Frist bis zu maximal einem Jahr rechtfertigen. Soll von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden, ist dies in der Anzeige unter Nennung von Gründen anzugeben. Die in der Regel sechsmonatige Kulanfrist hat keinen Einfluss auf die gesellschaftsrechtliche Haftung, die ab der Bestellung greift.
- 113 Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung ist der entsprechende Teilnahmenachweis nachzureichen.
- 114 Der Teilnahmenachweis muss den Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der Fortbildung erkennen lassen.

(4) Einführung in das Amt und Weiterbildung

- 115 Die Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden. Das **KWG** verpflichtet die Institute, personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung in das Amt und die Fortbildung bereitzustellen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 4 KWG

Sachkunde notwendig ist. Wichtige Informationen sollte das Mitglied spätestens einen Monat nach Amtsantritt erhalten. Die Einführung in das Amt sollte binnen sechs Monaten abgeschlossen sein und das Verständnis der Struktur, des Geschäftsmodells, des Risikoprofils und der Governance-Regelungen des Instituts sowie der Rolle des einzelnen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds darin unterstützen und das Bewusstsein für die Vorteile der Diversität fördern. Jedoch kann ein einzelnes Mitglied daraus keinen unmittelbaren Anspruch auf Bewilligung einer einzelnen Fortbildung ableiten. Die Bundesanstalt geht davon aus, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit den Bedarf an Weiterbildung ermittelt, der sowohl durch Schulungen des Gesamtremiums als auch für einzelne Mitglieder gedeckt werden kann.

b. Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in seiner Gesamtheit

116 Neben dem Erfordernis der Sachkunde des einzelnen Mitglieds verlangt das **KWG** von den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen in seiner Gesamtheit die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung notwendig sind.

117 Dementsprechend erwartet die Bundesanstalt, dass die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten notwendig sind, widerspiegelt. Dies beinhaltet, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ein

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 2 S. 1 KWG

s. dazu auch:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der

EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010

EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 2, Titel III

Abschnitt 7 und Titel VII Abschnitte 17, 19, 20

entsprechendes Verständnis von den Bereichen, in denen das Institut tätig ist, hat. Ebenfalls erwartet die Bundesanstalt, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit über angemessene Fähigkeiten verfügt, die es erlauben, die Geschäftsleitung zu überwachen, einschließlich der folgenden Aspekte:

- das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken,
- jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts,
- relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle,
- Rechnungslegung und -berichtswesen,
- Risikomanagement, Compliance und interne Revision,
- Informationstechnik und -sicherheit,
- lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar,
- das rechtliche und regulatorische Umfeld,
- Führungsfähigkeiten und -erfahrung,
- die Fähigkeit der strategischen Planung,
- das Management von (inter)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.

118 Bei **kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften** im Sinne von § 264d HGB sowie **CRR-Kreditinstituten** muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

2. Sachkunde (KAGB)

- 119 Sachkunde im Sinne des **KAGB** bedeutet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Beirates fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung aktiv zu begleiten. Dazu muss die Person die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Institut beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für die Kapitalverwaltungsgesellschaft wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss die Person in der Lage sein, ggf. ihren Beratungsbedarf zu erkennen.

3. Zuverlässigkeit

- 120 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des **KWG** müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.
- 121 Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aufgrund persönlicher Umstände keine Gewähr dafür bietet, dass es seine Tätigkeit sorgfältig und ordnungsgemäß ausüben wird. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.
- 122 Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.
- 123 Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.
- 124 Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:
- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen das Mitglied oder ein Unternehmen, in dem das Mitglied als Geschäftsleiter tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren,
 - Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschdelikte,
 - Verstöße gegen Ordnungsvorschriften.

Weitere Aspekte, die für eine mangelnde Zuverlässigkeit sprechen könnten und die daher von den Instituten beurteilt werden sollten, sind:

- das Bestehen von Interessenkonflikten,
- das Vorliegen von Tatsachen, aus denen sich eine fehlende Unvoreingenommenheit ergibt.

s. dazu:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010) EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 1, Titel III Abschnitte 9.1 und 9.2

- 125 Mitglieder von Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des **KAGB** müssen ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein, die Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denen der o. g. Zuverlässigkeit. Insbesondere die EBA-Leitlinien finden keine Anwendung.

a. Interessenkonflikte

- 126 Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen. Dauerhafte, nicht auf zufriedenstellende Weise geminderte Interessenkonflikte stehen der Ausübung des Mandats unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit grundsätzlich entgegen.
- 127 Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Geschäftsleitern oder mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des **Mutterunternehmens** oder von **Tochterunternehmen** des beaufsichtigten Unternehmens oder mit Personen, die eine **bedeutende Beteiligung** an dem beaufsichtigten Unternehmen halten, in einem **Angehörigkeitsverhältnis** stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das **Angehörigkeitsverhältnis** der Ausübung des Mandats entgegensteht.
- 128 Die Bundesanstalt sieht es im Grundsatz als unvereinbar an, wenn ein Mitarbeiter eines Instituts, soweit es nicht gesetzlich, z. B. durch Mitbestimmungsgesetze oder Sparkassengesetze erforderlich ist, oder der Mitarbeiter Mitglied des Betriebs- oder Personalrats ist, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dieses Instituts angehört.
- 129 Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass das Mitglied, ein **naher Angehöriger** des Mitglieds oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen oder dessen **Mutter- oder Tochterunternehmen** unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Mitglied, ein **naher Angehöriger** des Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Kredite, andere Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte für das anzeigende Unternehmen vermittelt. Bei vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Vermittlern, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Institut stehen, sieht die Bundesanstalt stets eine Unvereinbarkeit mit einer gleichzeitigen Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.
- 130 Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn das Mitglied – oder das Unternehmen, für das es tätig oder an dem es beteiligt ist – ausfallgefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Unternehmens ist.
- 131 Interessenkonflikte können aber beispielsweise auch bei Rechtsstreitigkeiten mit dem beaufsichtigten Unternehmen oder dessen **Mutter- oder Tochterunternehmen** oder in Form von konkurrierenden Interessen bestehen.
- 132 Auch im Zusammenhang mit Positionen mit hohem politischem Einfluss (auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene) kann es dazu kommen, dass Interessen aus dem politischen Mandat mit institutsbezogenen Interessen in einem Spannungsverhältnis stehen.

- 133 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu kommunizieren, besprechen, dokumentieren und entscheiden, welche Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird bzw. welche Maßnahmen zu ihrer Verhinderung, Lösung oder Abschwächung ergriffen werden. Dabei sollte sich ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unbeschadet einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen der Stimme bei solchen Sachverhalten enthalten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt. Institute sollten die Bundesanstalt über einen identifizierten Interessenkonflikt bei Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsrates unter Angabe der ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung, Lösung oder Abschwächung dieses Interessenkonfliktes informieren.
- 134 Im Rahmen der Eignungsprüfung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch die Institute sollten diese gemäß ihren Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten prüfen, ob tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte bestehen und wie wesentlich diese sind.

b. Unvoreingenommenheit

- 135 Eine fehlende Unvoreingenommenheit kann sich z.B. darin ausdrücken, dass sich ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht aktiv für seine Aufgaben einsetzt und nicht in der Lage ist, bei der Erfüllung seiner Funktion und Verantwortlichkeiten eigene, vernünftige, objektive und unabhängige Entscheidungen und Urteile zu fällen.

s. dazu:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010) EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 9.2

Weitere zu berücksichtigende Umstände können unter anderem folgende Verhaltensmuster sein:

- das Fehlen von Mut, Überzeugung und Stärke, die von anderen Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorgeschlagenen Entscheidungen zu bewerten und kritisch zu hinterfragen,
 - die fehlende Fähigkeit, der Geschäftsleitung kritische Fragen zu stellen,
 - die fehlende Fähigkeit, sich nicht dem Gruppendenken zu unterwerfen.
- 136 Zudem handelt ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht unvoreingenommen, wenn z.B. seine Fähigkeit, seine Aufgaben unabhängig und objektiv zu erfüllen, durch Interessenkonflikte behindert wird.
- 137 Die Institute sollten bei der Beurteilung der Unvoreingenommenheit eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sein früheres und aktuelles Verhalten, insbesondere im Institut, berücksichtigen.

4. Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des KAGB

- 138 Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes nach den §§ 18 Abs. 3 S. 1, 119 Abs. 3 S. 2, 147 Abs. 3 S. 2 KAGB von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ist insbesondere als wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verstehen. Wirtschaftliche Unabhängigkeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Einnahmen des Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Tätigkeit für einen Aktionär, ein mit ihm verbundenen Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Unternehmen oder einen Geschäftspartner der Kapitalverwaltungsgesellschaft in den letzten vier Jahren vor seiner Bestellung im Mittel 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben. Bei den verbundenen Unternehmen handelt es sich um verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Unter Geschäftspartnern sind natürliche oder juristische Personen zu verstehen, zu denen Geschäftsbeziehungen jeglicher Art unterhalten werden. Auf die Dauer oder den Umfang der Geschäftsbeziehungen kommt es nicht an. Steht das Aufsichtsratsmitglied in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, in dessen Aufsichtsrat das Mitglied sitzt, sind die Gründe für die Auswahl dieses Aufsichtsratsmitgliedes nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Zeitliche Verfügbarkeit (KWG)

- 139 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat, auch in Sondersituationen mit erhöhtem Zeitaufwand, ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann. Die Institute bewerten, im Rahmen der fortlaufenden Eignungsprüfung, den ausreichenden Zeitaufwand neu, wenn ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ein zusätzliches Mandat übernimmt oder beginnt, neue relevante Tätigkeiten, einschließlich politischer Tätigkeiten durchzuführen. Aufgrund der gesetzlichen Anforderung prüft die Bundesanstalt im Rahmen der Bestellungsanzeige eines Mitglieds und auch während der Ausübung des Mandats die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.
- 140 Es sind **alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Mitglieds** in die Betrachtung einzubeziehen. Weiterhin sind **alle Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen** einschließlich damit verbundener zusätzlicher Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel Vorsitz- oder Ausschusstätigkeiten zu berücksichtigen. Mandate in Beiräten sind dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Dabei sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch alle sonstigen mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwände, wie zum Beispiel Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ggf. Reisezeiten sowie Fort- und Weiterbildungen, zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.
- 141 Geringfügige ehrenamtliche Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit in einem lokalen Sportverein außerhalb der Arbeitszeit), brauchen nicht berücksichtigt zu werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.
- 142 Das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit besteht unabhängig von den Mandatsbeschränkungen für Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen. Das bedeutet, dass ein Mitglied aus zeitlichen Gründen daran gehindert sein kann, ein weiteres Mandat anzunehmen, auch wenn es die Anzahl der nach dem **KWG** höchstens

zulässigen Mandate noch nicht erreicht hat. Auch im Rahmen der Mandatsbeschränkungen privilegierte oder nicht zu berücksichtigende Mandate sind in die Bewertung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit mit einzubeziehen.

- 143 Die Bundesanstalt geht zunächst grundsätzlich davon aus, dass jedes Mitglied die erforderliche Zeit für das Mandat tatsächlich aufbringt. Nach Auffassung der Bundesanstalt ist dies jedoch nicht der Fall, wenn ein Mitglied z. B. überwiegend nicht an den Sitzungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans teilnimmt oder sich nicht gewissenhaft auf die Sitzungen vorbereitet.

6. Mandatsbegrenzungen (KWG -CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften)

- 144 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Wenn ein Mitglied eine zu große Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig wahrnimmt, würde dies das Mitglied daran hindern, für das einzelne Mandat die gebührende Zeit aufzubringen. Daher begrenzt das **KWG** die Anzahl der zulässigen Mandate. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, schließt das Gesetz weiterhin bestimmte Konstellationen von Mandaten aus.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3 KWG

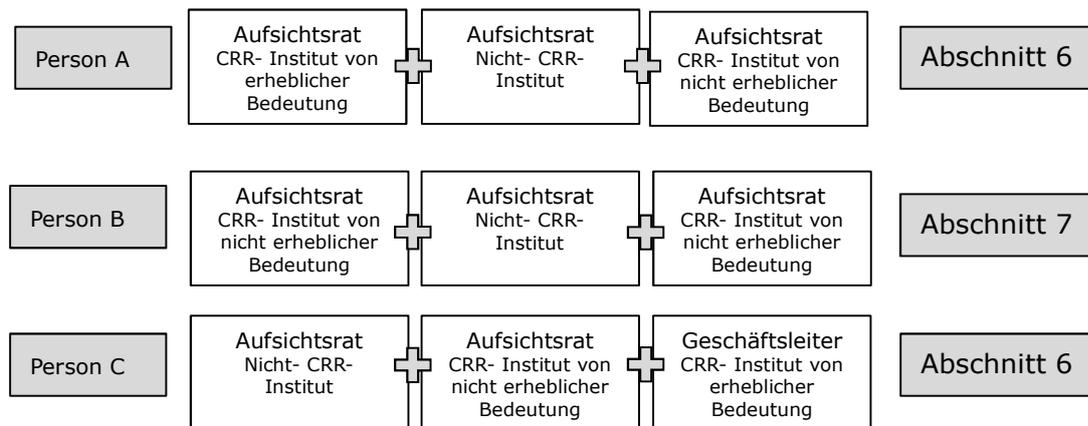
- 145 Das **KWG** unterscheidet bei den Mandatsbegrenzungen zwischen CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind und allen „**Anderen Instituten**“. **In diesem Abschnitt werden die Mandatsbeschränkungen für Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind, erläutert.** Die Mandatsbeschränkungen für Personen, die nur Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von „**Anderen Instituten**“ innehaben, werden im nachfolgenden Abschnitt 7 erläutert.

- 146 Wenn eine **Finanzholding-Gesellschaft** oder eine **gemischte Finanzholding-Gesellschaft** als **übergeordnetes Unternehmen** bestimmt wurde und ihr ein **CRR-Institut** nachgeordnet ist, gelten für die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane dieser Unternehmen die Ausführungen in diesem Abschnitt. Für **alle anderen Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften** gelten die Ausführungen des nachfolgenden Abschnitts 7.

Rechtsgrundlage:
§ 10a Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG: Bestimmung einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen
§ 12 Abs. 2 FKAG: Bestimmung einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen

- 147 Wenn eine Person in einem **CRR-Institut, das von erheblicher Bedeutung ist**, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Geschäftsleiter ist, dann sind für alle ihre Mandate (sowohl als Geschäftsleiter, als auch als Mitglied von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen) die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen anzuwenden. Nur wenn eine Person ausschließlich Mandate in „**Anderen Instituten**“ ausübt, unterliegt sie den Mandatsbeschränkungen des nachfolgenden Abschnittes 7. Dies gilt gleichermaßen für eine Person, die ein Mandat in einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurde und der ein CRR-Institut nachgeordnet ist, innehat.

Nachfolgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:



148 Wenn ein **CRR-Institut, das bislang nicht von erheblicher Bedeutung ist, zu erheblicher Bedeutung gelangt**, dann gelten für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dieses Institutes ab dem Zeitpunkt der erheblichen Bedeutung die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen. Dies betrifft alle Mandate der Mitglieder (sowohl als Geschäftsleiter, als auch als Mitglied von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen). Für Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten, gelten der so genannte „Altmandatsschutz“ oder Übergangsfristen zum Abbau von Mandaten (siehe II.7.e. Altmandate, S. 38).

149 Die Mandatsbegrenzungen des **KWG** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem VAG ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung

150 Wer Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, darf nicht gleichzeitig Geschäftsleiter dieses Instituts, dieser Finanzholding-Gesellschaft oder dieser gemischten Finanzholding-Gesellschaft sein. Damit wird dem Interessenkonflikt, der darin besteht, in einer Person zu leiten und gleichzeitig die eigene Leitung zu überwachen, von vornherein begegnet.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG

b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

151 Um eine übermäßige etwaige Einflussnahme ehemaliger Geschäftsleiter auf das aktuelle Leitungsorgan zu vermeiden, dürfen jeweils nur zwei ehemalige Geschäftsleiter einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören. Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Geschäftsleiters in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist nach dem **KWG** unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sind;

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG

andererseits verlangt das KWG keine Karenzzeit bei einem Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

c. Weitere Leitungs- und Aufsichtsmandate

- 152 Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen - maximal vier Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gleichzeitig innehaben. Dabei werden Aufsichtsmandate in allen Unternehmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen oder nicht.
- 153 Wer ein Unternehmen leitet, ist durch diese Tätigkeit grundsätzlich von vornherein einer zeitlich starken Belastung ausgesetzt. Daher dürfen Geschäftsleiter von Unternehmen - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen - zusätzlich nur maximal zwei Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen innehaben. Zu berücksichtigen ist, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch diese Regelung auch auf nur ein Mandat als Geschäftsleiter beschränkt wird, selbst wenn diese bei nicht beaufsichtigten Unternehmen stattfindet. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen können dies jedoch in der Praxis mehrere Tätigkeiten sein.
- 154 Anknüpfend an die Definition des § 1 Abs. 2 KWG sind unter einem Geschäftsleiter diejenigen natürlichen Personen zu verstehen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind. Es sind auch Tätigkeiten als Geschäftsleiter bei Unternehmen zu berücksichtigen, die nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Für die Berücksichtigung einer Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese haupt- oder nebenamtlich ausgeführt wird.
- 155 Die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen darf weder durch die Annahme eines weiteren Aufsichtsmandats bei einem unter Aufsicht stehenden Unternehmen noch durch die Annahme eines weiteren Aufsichtsmandats in einem Unternehmen, das nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt steht, überschritten werden.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 KWG

(1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat

- 156 Durch die so genannte Privilegierung zählen eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Mandaten unter den nachfolgenden Voraussetzungen als Eines, so dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Praxis mehr als die zwei bzw. vier zulässigen Mandate ausüben kann. Das Mitglied muss jedoch jedem einzelnen Mandat noch ausreichend Zeit widmen - unabhängig davon, ob die Person die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate bereits ausgeschöpft hat oder nicht.
- 157 Wenn ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gleichzeitig als Geschäftsleiter eines Unternehmens tätig ist, gelten die Privilegierungsmöglichkeiten auch für die Geschäftsleitermandate. Auch hier gelten mehrere Mandate unter den nachfolgenden Voraussetzungen als ein Mandat. Auch Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied können im Rahmen eines Privilegierungstatbestandes

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 KWG

zusammen als ein Mandat gezählt werden; sie zählen in diesem Fall als ein Geschäftsleitermandat.

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe angehören.**

Es können jeweils nur Mandate bei Unternehmen zusammengerechnet werden, die einer der genannten Gruppen angehören. Die Bundesanstalt wendet § 25d Abs. 3 S. 3 Nr. 1 KWG jedoch unter

Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Vorschrift entsprechend auch auf grenzüberschreitende **Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen** oder **gemischten Finanzholding-Gruppen** an, deren **Mutterunternehmen** seinen Sitz in einem Drittstaat hat. Für die Bestimmung des Kreises der gruppenangehörigen Unternehmen bleibt dabei – in entsprechender Anwendung - § 10a Abs. 1 KWG in Verbindung mit Art. 11 und 18 CRR maßgeblich. Eine Privilegierung von Mandaten in Unternehmen anderer Gruppen, zum Beispiel innerhalb derselben Versicherungs-gruppe oder innerhalb eines Konzerns, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich. Dies ist besonders wichtig für Personen, die weitere Mandate in

Versicherungsunternehmen oder Unternehmen der Wirtschaft innehaben, weil auch das VAG und das Aktiengesetz die Zusammenrechnung von einzelnen Mandaten zulassen, dabei jedoch andere Voraussetzungen zugrunde legen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit Leitungsmandaten in Unternehmen außerhalb der Finanzbranche die Wahrnehmung von Mandaten in Instituten erschwert ist, weil sie zwar den gleichen

Mandatsbeschränkungen wie Geschäftsleiter von Instituten unterliegen, aber nicht die gleichen Privilegierungsmöglichkeiten für ihre Mandate in Anspruch nehmen können. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hält es die Bundesanstalt für diesen Personenkreis für vertretbar, die Privilegierung von Mandaten in Unternehmen, die demselben Konzern außerhalb der Finanzbranche angehören, zuzulassen. Die Zugehörigkeit zu einem Konzern richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften bzw. –standards (z. B. § 290 ff. des Handelsgesetzbuchs, IFRS 10). **Dies findet Anwendung auf Mandate von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitgliedern mit Leitungsmandaten in Unternehmen außerhalb der Finanzbranche.**

Ein **Konzern** ist eine unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasste Unternehmensgruppe. Ein Konzern besteht aus einem Mutterunternehmen und einem oder mehreren Tochterunternehmen. Die Tochterunternehmen sind wirtschaftlich und finanziell gegenüber dem Mutterunternehmen unselbständig, rechtlich aber selbständig und erstellen eigene Bilanzen und Erfolgsrechnungen, die dann in der Konzernbilanz und Konzernerfolgsrechnung zusammengeführt (konsolidiert) werden.

Die **International Financial Reporting Standards (IFRS)** sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Sie sollen losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln.

Die Privilegierung aller Mandate innerhalb einer **Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe** oder **gemischten Holding-Gruppe** gilt auch dann, wenn eine Person weitere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen annimmt oder gleichzeitig Geschäftsleiter eines Instituts ist.

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.**

In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Mitgliedsinstitute sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD-Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der Finanz-Gruppe, wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall. Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem in Deutschland, dem die Sparkassen, Landesbanken, die DekaBank und die Landesbausparkassen angehören. Mandate bei Unternehmen, die dem jeweiligen Verbund zuzuordnen sind, jedoch nicht Teil des institutsbezogenen Sicherungssystems sind, können nicht privilegiert werden.

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.**

Es können nur Mandate bei Unternehmen privilegiert werden, an denen das Institut bedeutend beteiligt ist - nicht jedoch Mandate bei Unternehmen, die eine bedeutende Beteiligung an dem Institut halten. Es ist nicht erforderlich, dass die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Zu beachten ist, dass das Mandat in dem Institut, das die bedeutende Beteiligung hält, separat von den Mandaten in den Beteiligungsunternehmen zu zählen ist.

Die Privilegierung aller Mandate in Unternehmen, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung innehat, besteht auch dann, wenn eine Person weitere Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate annimmt oder gleichzeitig Geschäftsleiter eines Instituts ist und unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsleiter- oder Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmandate handelt.

Die unterschiedlichen Fallgruppen der Mandatsprivilegierung werden jeweils getrennt angewandt. Eine Kumulierung verschiedener Mandatsprivilegierungen oder eine Privilegierung in mehreren Stufen ist nicht möglich.

- **Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem KWG und dem VAG**

Personen, die sowohl Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft und eines Unternehmens sind, das den Vorschriften des VAG unterliegt, müssen sowohl die Mandatsbeschränkungen des KWG als auch des VAG beachten. Die Privilegierung mehrerer Mandate nach dem KWG und nach dem VAG kann nicht wechselseitig angewendet werden. Die Privilegierung nach § 24 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des KWG keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach dem KWG und dem VAG. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des KWG und des VAG die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach dem KWG zulässig ist, jedoch nach dem VAG nicht und umgekehrt.

§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG

Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen:

„Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.“

(2) Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen

158 Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten in Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen nicht berücksichtigt.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3 Satz 4 KWG

159 Zweck der Ausnahme ist die Privilegierung von Mandaten in nicht gewerblichen Unternehmen, insbesondere in gemeinnützigen Unternehmen, und von Mandaten bei Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des Grundgedankens der Mandatsbegrenzungen, dass die Kumulierung einer zu großen Anzahl von **Leitungs-** oder **Aufsichtsmandaten** ein Organmitglied daran hindern würde, der Wahrnehmung seiner Aufgaben die gebührende Zeit zu widmen, versteht die Bundesanstalt den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung restriktiv.

160 Aufgrund der Bedeutung der Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität der Finanzbranche für die Gesamtwirtschaft und im Sinne der konsistenten Wahrnehmung der der Bundesanstalt zugewiesenen Aufsichtsaufgaben sieht die Bundesanstalt für unter ihrer Aufsicht stehende Unternehmen den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung grundsätzlich nicht als eröffnet an. Dies ergibt sich für Kreditinstitute bereits daraus, dass eine abweichende Betrachtung vor dem Hintergrund des Kreditinstitutsbegriffs in § 1 Abs. 1 KWG („Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“) widersprüchlich erschiene.

- 161 Wichtige Anwendungsfälle der Ausnahmegesetzungen sind zum einen anerkannte gemeinnützige Organisationen bzw. Unternehmen im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) sowie vergleichbare Wohltätigkeits- und sonstige Non-Profit-Organisationen nach anderen Rechtsordnungen und zum anderen Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Unter einem Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge wird für den Zweck des § 25d Abs. 3 S. 4 KWG, unabhängig von der Rechtsform, ein Unternehmen verstanden, das
- nicht ausschließlich oder überwiegend auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist,
 - vorrangig und unmittelbar durch seine Leistung, nicht mittelbar durch Gewinne und Erträge, einem öffentlichen Zweck dient, und das
 - im Mehrheitsbesitz der es betreibenden oder daran unter Sicherstellung eines angemessenen Einflusses beteiligten Kommune steht.
- 162 Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.
- 163 Als **nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgende Unternehmen** im Sinne des § 25d Abs. 3 S. 4 KWG betrachtet die Bundesanstalt zudem die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände und deren regionale Verbände.
- 164 Ebenso handelt es sich nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt bei der Mitgliedschaft in einem Börsenrat gemäß § 12 des Börsengesetzes um ein bei der Ermittlung der höchstens zulässigen Mandate nach § 25c Abs. 2 S. 4 KWG nicht zu berücksichtigendes Mandat, da die Börsen als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts – anders als der jeweilige Börsenträger – für die Zwecke dieser Vorschrift als nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgend betrachtet werden können.
- 165 Mandate in ausschließlich der privaten Vermögensverwaltung der Person oder ihrer Familienmitglieder dienenden Unternehmen können unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles als Mandate in nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgenden Unternehmen betrachtet werden. Von einem Fall ausschließlich privater Vermögensverwaltung in diesem Sinne ist nicht mehr auszugehen, wenn dabei täglicher Verwaltungsaufwand anfällt.
- 166 Außerhalb der genannten Anwendungsbereiche kann jeweils nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und des Gesamtbildes der zu beurteilenden Tätigkeit beurteilt werden, ob ein Unternehmen als überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet angesehen werden kann. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht ist dabei kein geeignetes alleiniges Abgrenzungskriterium, auch wenn umgekehrt jedenfalls bei Unternehmen mit ausschließlicher oder überwiegender Ausrichtung auf Gewinnerzielung die Privilegierungen grundsätzlich unanwendbar sind. Auch Steuerbefreiungen, insbesondere Körperschaft- oder Gewerbesteuerbefreiungen, sind als solche wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Zwecke des Steuerrechts und des Bankaufsichtsrechts kein hinreichendes Kriterium für die Anwendbarkeit des § 25d Abs. 3 S. 4 KWG.
- 167 Die Beurteilung durch die Bundesanstalt, dass ein Unternehmen nicht überwiegend gewerblich ausgerichtet ist, erfolgt ausschließlich für die Zwecke des KWG. Sie ist für andere Behörden, z. B. für die Entscheidung über die Steuerpflichtigkeit eines Unternehmens, nicht maßgeblich.

(3) Mandate kommunaler Hauptverwaltungsbeamter

- 168 Die Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in einem kommunalen Unternehmen oder einem kommunalen Zweckverband, zu deren Wahrnehmung ein **kommunaler Hauptverwaltungsbeamter** kraft kommunaler Satzung oder kraft gesetzlicher Regelung verpflichtet ist, sind von den Mandatshöchstbeschränkungen ausgenommen. Dies betrifft die Leiter der Verwaltung einer Gemeinde, eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, denen es trotz der Mandatsbeschränkungen des KWG ermöglicht werden soll, die ihnen durch kommunale Satzung oder Gesetz zugewiesenen Mandate in kommunalen Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer Gemeinden, Städte oder Landkreisen befinden sowie den Mandaten in kommunalen Zweckverbänden in unbegrenzter Zahl wahrnehmen zu können.
- 169 Voraussetzung ist, dass die Satzung des kommunalen Unternehmens, des kommunalen Zweckverbandes oder das Gesetz das Mandat im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan allein dem Hauptverwaltungsbeamten zuweist - dies ist der Bundesanstalt gegenüber zu belegen.
- 170 Sofern ein **kommunaler Hauptverwaltungsbeamter** weitere Mandate in den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Unternehmen, die weder kommunale Unternehmen noch kommunaler Zweckverband sind, oder in weiteren Instituten wahrnimmt, unterliegen diese Mandate, soweit sie nicht aus anderen Gründen nicht zu berücksichtigen sind, den Mandatsbeschränkungen des § 25d Abs. 3 S. 1 Nr. 4 KWG. Ebenso ist das Mandat im Verwaltungsrat der Sparkasse, in der der kommunale Hauptverwaltungsbeamte seine Gemeinde, seinen Kreis oder seine kreisfreie Stadt vertritt, als solches bei den höchstens zulässigen Aufsichtsmandaten zu zählen.
- 171 Dem Gesetzeswortlaut folgend, kann die Ausnahme nur auf die Mandate eines **kommunalen Hauptverwaltungsbeamten** angewendet werden. Soweit andere Personen, z. B. als Inhaber eines politischen Amtes, nach der Satzung eines Institutes geborene Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, kommt die Ausnahme nicht zum Tragen.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3 Satz 7 KWG

(4) Mandate als Vertreter des Bundes oder der Länder

- 172 Die Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, bei denen das Mitglied die Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland vertritt, sind von den Mandatshöchstgrenzen ausgenommen.
- 173 Voraussetzung ist, dass das Mandat dem Mitglied bzw. der von ihm bekleideten politischen Funktion durch Gesetz oder Satzung zugewiesen ist und dies der Bundesanstalt gegenüber belegt wird. Die Ausnahme belegende Satzungsregelungen sind z. B.:
- 174 Der Aufsichtsrat besteht aus:
1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder A und B,
 2. ..., 3. ...,
 4. fünf Mitgliedern vom Land A...
- 175 Der Aufsichtsrat besteht aus
1. dem Bundesfinanzminister,

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3 Satz 6 KWG

2. dem Finanzminister des Landes A,
3. ...

- 176 Sofern das Mitglied weitere Mandate in den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von Unternehmen oder Instituten wahrnimmt, in denen es weder den Bund noch die Länder vertritt, unterliegen diese Mandate den Mandatsbeschränkungen des § 25d Abs. 3 S. 1 Nr. 4 KWG, soweit sie nicht aus anderen Gründen nicht zu berücksichtigen sind.

d. Genehmigung eines zusätzlichen Mandates

- 177 Die Aufsichtsbehörde kann einem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3 Satz 5 KWG

- 178 Die Genehmigung setzt einen Antrag voraus, der von der Person selbst zu stellen ist. Der Antrag ist formlos bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Das bedeutet, dass der Antrag an die Europäische Zentralbank und die Bundesanstalt zu richten ist, wenn es sich um ein Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **SI**, handelt und in allen anderen Fällen bei der Bundesanstalt einzureichen ist. In dem Antrag ist detailliert darzustellen, welchen zeitlichen Aufwand das zu genehmigende Mandat verursachen wird. Soweit es sich um ein Mandat in einem Unternehmen handelt, das nicht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde steht, ist das Unternehmen hinsichtlich seines Geschäftszwecks, seiner Größe und Struktur zu beschreiben. Weiterhin ist der zeitliche Aufwand detailliert darzulegen, den die Mandate verursachen, die die Person bereits innehat.
- 179 Die Bundesanstalt empfiehlt, soweit die Annahme eines Mandates geplant oder absehbar ist, den Antrag bereits vor der Bestellung einzureichen. Wenn es nach der Genehmigung eines Mandats durch die Aufsichtsbehörde nicht zu einer Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kommt, ist die Bundesanstalt zu informieren.

- 180 Die Aufsichtsbehörde kann nur die Wahrnehmung eines einzigen zusätzlichen Mandates in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gestatten. Dies bedeutet, dass mit dem genehmigten, zusätzlichen Mandat keine weiteren Mandate als Eines gezählt werden können. Die Privilegierungen des § 25d Abs. 3 S. 3 KWG kommen für das zusätzliche Mandat nicht zur Anwendung.

- **01.08.2009:** erstmals Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVASTärkG)
- **01.01.2014:** Änderung und Ausweitung der Mandatsbeschränkungen durch das CRD IV- Umsetzungsgesetz
- **19.07.2014:** Änderung der Mandatsbeschränkungen durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

e. „Altmandate“

- 181 Wenn eine Person nach dem Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen innehatte, darf sie diese Mandate weiterführen, wenn

- keines der Mandate bei einem Institut ausgeübt wird, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann und
- das Mandat bereits am 31. Dezember 2013 bestanden hat.

182 Der so genannte „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.

183 Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten und unter Altmandatsschutz stehen, dürfen durch Wiederwahl bzw. Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden: Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandat als Eines gezählt werden könnte.

Rechtsgrundlage:
§ 64r Abs. 14 Satz 1 KWG

184 Der Altmandatsschutz gilt auch, wenn ein „**Anderes Institut**“ zu einem **CRR-Institut von erheblicher Bedeutung** wird - beispielsweise, weil es als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) beurteilt wird.

185 Wenn eine Person nach der Einstufung des Instituts als **CRR-Institut von erheblicher Bedeutung** mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen innehat, darf sie diese Mandate weiterführen, wenn das Mandat bereits zum Zeitpunkt der Einstufung als CRR-Institut von erheblicher Bedeutung bestanden hat.

186 Der „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.

Rechtsgrundlage:
§ 64r Abs. 14 Satz 2 KWG

187 Keinen Altmandatsschutz haben die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von systemgefährdenden Instituten. Dieser Personenkreis hatte nach der Veröffentlichung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes am 28.08.2013 bis zum 30.06.2014 Zeit, seine Mandatsstruktur an die seitdem geltenden Mandatsregelungen anzupassen.

188 Der Verweis auf § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) in der bis zum 05.11.2015 geltenden Fassung in der Übergangsregelung nimmt keinen inhaltlichen Bezug auf die in den §§ 62 bis 88 des Gesetzes geregelte „Abwicklungsbefugnis, Voraussetzungen und weitere Befugnisse“ - Ziel der Regelung war es, in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU einen klar abgrenzbaren Kreis von Instituten zu definieren, denen der Gesetzgeber ein späteres Inkrafttreten der geänderten Mandatsbeschränkungen einräumen, im Gegenzug jedoch keinen Altmandatsschutz, zubilligen konnte. Gemäß der Definition in § 67 Abs. 2 SAG a. F. setzt die Systemgefährdung nicht voraus, dass eine tatsächliche Bestandsgefährdung nach § 63 Abs. 1 SAG eingetreten ist.

Systemgefährdendes Kreditinstitut:
§ 67 Abs. 2 SAG a. F.: Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Instituts in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auswirkt auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft. ...

- 189 Ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsaufsichtsorgans eines Instituts, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann, kann den Altmandatsschutz für keines seiner Mandate als Geschäftsleiter und als Mitglied von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen in Anspruch nehmen, auch wenn er diese Mandate nicht in Instituten ausübt, von denen eine Systemgefährdung ausgehen kann, oder sie bereits vor dem 01.08.2009 innehatte.

7. Mandatsbegrenzungen (KWG-„Andere Institute“, Finanzholding-Gesellschaften)

- 190 In diesem Abschnitt werden die Mandatsbeschränkungen für Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von **„Anderen Instituten“**, erläutert. Die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen gelten ebenfalls für Finanzholding-Gesellschaften, auf die die in Abschnitt 6 erläuterten Bedingungen nicht zutreffen.
- 191 Die Mandatsbeschränkungen dieses Abschnitts kommen nur zur Anwendung, wenn eine Person ausschließlich Mandate in **„Anderen Instituten“** ausübt. Sobald die Person Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Geschäftsleiter in einem **CRR- - Institut, das von erheblicher Bedeutung** ist oder wird, sind für alle ihre Mandate (sowohl als Geschäftsleiter als auch als Mitglied von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen), die in Abschnitt 7 erläuterten Mandatsbeschränkungen anzuwenden. Dies gilt gleichermaßen für eine Person, die ein Mandat in einer **Finanzholding-Gesellschaft, die als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurde** und der ein **CRR-Institut** angehört, innehat oder annimmt.
- 192 Die Mandatsbegrenzungen des **KWG** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem VAG ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3a KWG

a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung

- 193 Wer Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, darf nicht gleichzeitig Geschäftsleiter dieses Instituts, dieser Finanzholding-Gesellschaft oder dieser gemischten Finanzholding-Gesellschaft sein. Damit wird dem Interessenkonflikt, der darin besteht, in einer Person zu leiten und gleichzeitig die eigene Leitung zu überwachen, von vornherein begegnet.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 KWG

b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 194 Um eine übermäßige etwaige Einflussnahme ehemaliger Geschäftsleiter auf das aktuelle Leitungsorgan zu vermeiden, dürfen jeweils nur zwei ehemalige Geschäftsleiter einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören. Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Geschäftsleiters in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist nach dem **KWG** unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sind;

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 KWG

andererseits verlangt das KWG keine Karenzzeit bei einem Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

c. Weitere Leitungs- und Aufsichtsmandate

- 195 Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen - **maximal fünf Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gleichzeitig** innehaben. Dabei werden **Aufsichtsmandate** in allen **Unternehmen** berücksichtigt, **die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen**.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 KWG

(1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat

- 196 Durch die so genannte Privilegierung zählen eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Mandaten als Eines, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Das bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Praxis mehr als die fünf zulässigen Mandate ausüben kann. Das Mitglied muss jedoch jedem einzelnen Mandat noch ausreichend Zeit widmen - unabhängig davon, ob die Person die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate bereits ausgeschöpft hat oder nicht.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 KWG

- 197 In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Mitgliedsinstitute sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD-Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der Finanz-Gruppe, wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall.

- 198 Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem in Deutschland, dem die Sparkassen, Landesbanken, die DekaBank und die Landesbausparkassen angehören.

(2) Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem KWG und dem VAG

- 199 Personen, die sowohl Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines „**Anderen Instituts**“ oder einer Finanzholding-Gesellschaft und eines Unternehmens sind, das den Vorschriften des **VAG** unterliegt, müssen sowohl die Mandats-beschränkungen des **KWG** als auch des **VAG** beachten. Die Privilegierung mehrerer Mandate nach dem **KWG** und nach dem **VAG** kann nicht wechselseitig angewendet werden.

§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen:
„Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.“

- 200 Die Privilegierung nach § 27 Abs. 4 S. 4 Halbsatz 2 VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des **KWG** keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn

einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des **VAG** unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des **KWG** unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach dem **KWG** und dem **VAG**. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des **KWG** und des **VAG** die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach dem **KWG** zulässig ist, jedoch nach dem **VAG** nicht und umgekehrt.

d. „Altmandate“

201 Wenn eine Person auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsregelung zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen zu den Mandatsbegrenzungen mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten innehatte, darf sie diese Mandate weiterführen. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht. Voraussetzung ist, dass die Person das Mandat am 31.07.2009 bereits innehatte und das Institut am 31.07.2009 unter der Aufsicht der Bundesanstalt stand.

202 Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten und unter Altmandatsschutz stehen, dürfen durch Wiederwahl bzw. Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden: Dies gilt auch für den Fall, dass das neue, weitere Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandaten als Eines gezählt werden könnte.

- **01.08.2009**: erstmals Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVStärkG)
 - **01.01.2014**: Änderung und Ausweitung der Mandatsbeschränkungen durch das CRD IV- Umsetzungsgesetz
 - **19.07.2014**: Wiedereinführung der bis zum 31.12.2013 geltenden Mandatsbeschränkungen für andere Institute und Finanzholding-Gesellschaften durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

8. Mandatsbegrenzungen (KAGB)

203 Für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH ist die Bildung eines Aufsichtsrates obligatorisch. Für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG ist die Bildung eines Beirates obligatorisch. Das KAGB verweist an dieser Stelle zwingend auf die Mandatsbegrenzungen des Aktiengesetzes. Diese sind sowohl von den externen Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH als auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu beachten.

Rechtsgrundlage:
 § 18 Abs. 2 KAGB
 § 100 Abs. 2 AktG

204 Gemäß § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AktG kann nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein, wer bei geplantem Dienstantritt bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist. Zu den Handelsgesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat zählt auch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Ebenfalls von § 100 Abs. 2 S.1 Nr. 1 AktG erfasst wird der obligatorische Beirat einer externen KVG in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG nach § 18 Abs. 2 S. 2 KAGB.

205 Nach § 100 Abs. 2 S. 2 AktG dürfen die gesetzlichen Vertreter des herrschenden Unternehmens eines Konzerns neben den in § 100 Abs. 2 S. 1 AktG zugelassenen

Mandaten weitere fünf Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Konzernunternehmen wahrnehmen. Diese Regelung ist ein Ausnahmetatbestand zu dem in § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AktG statuierten Grundsatz und soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Wahrnehmung von Konzernmandaten typischerweise zum Aufgabenbereich des Vertretungsorgans des herrschenden Unternehmens gehört. Im Falle eines mehrstufigen Konzerns findet die Vorschrift nur zugunsten des gesetzlichen Vertreters der Konzernspitze Anwendung. § 100 Abs. 2 S. 3 AktG regelt wiederum eine weitere Ausnahme von § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AktG. Im Gegensatz zu § 100 Abs. 2 S. 2 AktG findet jedoch keine Privilegierung statt. Vielmehr werden nach dieser Vorschrift diejenigen Mandate in Aufsichtsräten doppelt gezählt, in denen das Mitglied den Vorsitz innehat. Hierdurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden zeitintensiv ist und professionell geführt werden muss.

- 206 Die Konzernprivilegierung nach § 100 Abs. 2 S. 2 AktG hat Vorrang vor § 100 Abs. 2 S. 3 AktG, so dass Aufsichtsratsvorsitzmandate im Konzern nicht doppelt gezählt werden, da ihre Mandate von vornherein aus der Berechnung herausgelassen werden.

III. Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, Ausschüsse (KWG)

1. Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 207 Die Pflichten der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane und der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen ergeben sich aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen und – soweit vorhanden - Satzungen und Geschäftsordnungen. Das **KWG** verlangt darüber hinaus, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwacht. Es muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 6 KWG

Das **KWG** verpflichtet die Institute, über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet.

Rechtsgrundlage:
§ 25a Abs. 1 KWG

Verantwortlich dafür sind die Geschäftsleiter. Die Kontrolle und Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtung der Geschäftsleiter obliegt dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erläutern die von der Bundesanstalt veröffentlichten „**Mindestanforderungen an das Risikomanagement**“ die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitern und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und weisen auf Informations- und Berichtspflichten an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hin.

MaRisk- Mindestanforderungen an das Risikomanagement - Rundschreiben 09/2017 (BA) vom 27.10.2017; norminterpretierende Verwaltungsvorschrift des § 25a KWG; Regelungen für den Verwaltungs-/ Aufsichtsrat: AT 4.2, Tz. 5- Erörterung der Strategien, AT 4.3.2, Tz. 3- Information über die Risikosituation, AT 4.4.1, Tz. 6- Information über Wechsel der Leitung der Risikocontrolling- Funktion AT 4.4.2, Tz. 8- Information über Wechsel der Compliance - Funktion AT 4.4.3, Tz. 2,6- Information über Wechsel der Leitung der Internen Revision, Einholung von Auskünften bei der Internen Revision BT 2 Tz. 5, 6 Berichtspflichten

- 208 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Mandatsträger neben der Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung das Unternehmen, insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Risikosituation, auch zwischen den Sitzungen begleiten.
- 209 Der Mandatsträger muss den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion umfassend persönlich ausüben. Dies setzt sowohl einen ausreichenden zeitlichen Einsatz als auch anlassbezogen eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus. Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen haben ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig auszuüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen.

- 210 Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen mithilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten. Die Vorbereitung setzt nach Auffassung der Bundesanstalt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus. Insoweit bedürfen die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen der Unterstützung des von ihnen beaufsichtigten Unternehmens. Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden. Die Vor- und Aufbereitung von Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers ist nicht ausreichend.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 4 KWG

2. Ausschüsse des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

a. Bildung von Ausschüssen

- 211 Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, hat aus seiner Mitte einen **Risikoausschuss**, einen **Prüfungsausschuss**, einen **Nominierungsausschuss** und einen **Vergütungskontrollausschuss** einzurichten. Dies gilt auch für die Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft, wenn sie als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurden und ihnen jeweils ein CRR-Institut nachgeordnet ist. Es besteht nach dem KWG keine Möglichkeit, auf die Bildung der Ausschüsse zu verzichten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Risiko- und den Prüfungsausschuss zusammenzulegen. Die Bildung eines gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses ist der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen. Der Nominierungsausschuss und der Vergütungskontrollausschuss sind dagegen jeweils einzeln einzurichten, eine Zusammenlegung ist nach Auffassung der Bundesanstalt grundsätzlich nicht möglich.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 7-12 KWG

Risiko	(§ 25d Abs. 8 KWG)
Prüfung	(§ 25d Abs. 9 KWG)
Nominierung	(§ 25d Abs. 11 KWG)
Vergütungskontrolle	(§ 25d Abs. 12 KWG, § 15 InstitutsVergV)

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 10 KWG

- 212 Die Ausführungen dieses Abschnittes haben ausschließlich die nach dem KWG zu bildenden Ausschüsse zum Gegenstand.
- 213 Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines „**Anderen Instituts**“ kann je nach der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der Geschäfte des Unternehmens aus seiner Mitte einen **Risikoausschuss**, einen **Prüfungsausschuss**, einen **Nominierungsausschuss** und einen **Vergütungskontrollausschuss** einrichten.
- 214 Sowohl die Einschätzung, ob bei einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, das nicht per se zur Ausschussbildung verpflichtet ist, aufgrund der genannten Kriterien die Bildung von Ausschüssen notwendig ist, als auch die Modalitäten der Entscheidungsfindung über deren Notwendigkeit und ihre Dokumentation obliegen grundsätzlich dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan selbst. Die Bundesanstalt erteilt weder für die Bildung von Ausschüssen noch für das Absehen hiervon eine Genehmigung. Sie erwartet, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anhand der genannten Kriterien nachvollziehbar über die Bildung oder Nicht-Bildung der Ausschüsse entscheidet und die Entscheidung angemessen dokumentiert. Wenn ein Organ keine Ausschüsse bildet, sollte diese

Entscheidung in angemessenen Abständen überprüft werden. Die Bundesanstalt kann im Übrigen die Bildung einer oder mehrerer Ausschüsse verlangen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erforderlich erscheint.

- Es ist zulässig, einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses zu bilden, dies ist der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen.
- „**Andere Institute**“, die einen Risiko- und einen Nominierungsausschuss eingerichtet haben, dürfen zudem auch diese Ausschüsse zusammenlegen. In einem solchen Fall sollten die Institute die Gründe zu dokumentieren, aus denen sie sich entschieden haben, die Ausschüsse zu kombinieren und wie sie mit der Kombination die jeweilige Aufgabenerfüllung der Ausschüsse zu verwirklichen planen.

Rechtsgrundlage:
§ 25d Abs. 10 KWG

b. Zusammensetzung von Ausschüssen

- 215 Ein Ausschuss soll mindestens aus drei Personen bestehen und eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden ernennen, das in der Lage ist, die unvoreingenommene Entscheidungsfindung zu fördern. Dabei sollte der Vorsitzende des Risikoausschusses nicht gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder eines anderen Ausschusses sein. Die Bundesanstalt weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen muss. Dieser Sachverstand kann auch auf andere Weise als durch eine Wirtschaftsprüfungstätigkeit erworben werden.
- 216 Allgemein sollten die Mitglieder der Ausschüsse individuell und in der Gesamtheit jeweils über ausreichend Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen, um die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Im Fall von kombinierten bzw. zusammengelegten Ausschüssen sollten die Institute sicherstellen, dass die Mitglieder dieser Ausschüsse individuell und in der Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die von einem kombinierten Ausschuss wahrgenommenen Aufgaben voll und ganz zu verstehen. Mitglieder des Risikoausschusses sollten individuell und in der Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung betreffend Risikomanagement und Kontrollverfahren verfügen.
- 217 Unbeschadet dessen sollten Institute eine gelegentliche Rotation der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen in Betracht ziehen, wobei die spezifische Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind, die individuell oder in der Gesamtheit für die jeweiligen Ausschüsse erforderlich sind.
- 218 Die Mitglieder der Ausschüsse sollten sich an offenen und kritischen Diskussionen beteiligen, in denen in konstruktiver Weise widersprechende Meinungen erörtert werden.
- 219 Mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses soll zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austauschs einem weiteren Ausschuss angehören. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass jedes Mitglied mehr als einem Ausschuss angehören muss. Die Ausschüsse sind, unter der Berücksichtigung der Größe des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, so zusammenzusetzen, dass sie sich jeweils nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern zusammensetzen, die einen anderen Ausschuss bilden (personengleiche Besetzung).

c. Aufgaben von Ausschüssen

- 220 Jedem Ausschuss müssen die nach dem **KWG** vorgesehenen Aufgaben zugewiesen werden, eine Übertragung einzelner Aufgaben eines Ausschusses auf einen anderen Ausschuss ist nicht zulässig. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn ein Institut bereits vor dem Inkrafttreten der Regelungen im Gesetz Ausschüsse eingerichtet hat - deren Aufgaben sind an die Aufgabenverteilung nach dem **KWG** anzupassen. Es ist hingegen nicht ausgeschlossen, einem nach dem **KWG** zu bildenden Ausschuss weitere Aufgaben zuzuweisen. Die Ausschüsse unterstützen das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und begünstigen die Entwicklung und Umsetzung eines soliden Rahmenwerks für die interne Governance. Die Institute haben eine klare Zuweisung und Aufteilung von Pflichten und Aufgaben zwischen den Fachausschüssen des Leitungsorgans sicherzustellen. Jeder Ausschuss soll vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ein dokumentiertes Mandat, einschließlich des Umfangs seiner Zuständigkeiten, erhalten und geeignete Arbeitsverfahren einrichten.
- 221 Wenn das **KWG** für einen Ausschuss Aufgaben vorgesehen hat, die gemäß dem jeweils einschlägigen Gesellschaftsrecht nicht in die Kompetenz bzw. den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans fallen, sind diese Aufgaben für den jeweiligen Ausschuss nicht einschlägig. Dies betrifft z. B.
- die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit diese nicht durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erfolgt, z. B. bei Volks- und Raiffeisenbanken,
 - die Bestellung eines Geschäftsleiters, die bei manchen Instituten nicht durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, sondern durch die Vertreterversammlung erfolgt.
- 222 Die im KWG aufgeführten Aufgaben der Ausschüsse stellen keinen abschließenden Aufgabenkatalog der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungsfunktion eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dar. Ihre gesetzliche Normierung unterstreicht die besondere Bedeutung der Unternehmen der Finanzwirtschaft und die besondere Rolle ihrer Kontrollorgane. Daher weist der Gesetzgeber den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen aller Institute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, unabhängig von ihrer Größe, die gleichen Aufgaben zu. Die Häufigkeit, Intensität und Tiefe, mit der sich ein Ausschuss mit den ihm zugewiesenen Aufgaben zu beschäftigen hat, sind jedoch abhängig von der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der Geschäfte des Unternehmens. Nach dem Grundsatz der Proportionalität sind an kleinere Institute dementsprechend geringere Anforderungen zu stellen. Die Aufgabenerfüllung ist angemessen zu dokumentieren.
- 223 Sofern von der Ausschussbildung abgesehen wird, obliegen die Kontrollfunktionen, die in § 25d Abs. 8 bis 12 KWG den Ausschüssen zugewiesen werden, grundsätzlich dem Gesamtgremium. Somit ist zunächst die Pflicht zur Ausschussbildung selbst von den genannten Kriterien der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der Geschäfte des Unternehmens abhängig, die Pflicht zur ordnungsgemäßen Überwachung des Leitungsorgans besteht hingegen in allen Unternehmen. Nach dem Grundsatz der Proportionalität haben die Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane kleinere Institute demnach grundsätzlich die gleichen Kontrollfunktionen zu erfüllen - es ergeben sich sodann jedoch geringere Anforderungen an die Häufigkeit, Intensität und Tiefe der Erfüllung einzelner Aufgaben.

d. Verfahrensaspekte

- 224 Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen, deren wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie weitere relevante Informationen zur Aufgabenerfüllung sollten vom Ausschuss **dokumentiert** werden. Die Ausschüsse sollten dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat regelmäßig **Bericht erstatten**.

3. Nominierungsausschuss

- 225 Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sollen über ein ausreichendes Maß an kollektiven Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Geschäft des Instituts verfügen, um die entsprechende Zusammensetzung der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 11 KWG

s. dazu auch:

§ 7b Abs. 1 S. 4, 5 KWG i.V.m. Art. 16 der EBA-VO (VO(EU) Nr. 1093/2010) EBA/GL/2017/12 Titel V bis VII

Aufsichtsorgans bewerten zu können, einschließlich der Empfehlung von Kandidaten, um freie Stellen in der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu besetzen. Dabei sollen sie individuell und in der Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung betreffend das Auswahlverfahren und die Eignungsanforderungen verfügen.

- 226 Gemäß § 25d Abs. 7 und 11 KWG unterstützt der Nominierungsausschuss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei den einschlägigen Aufgaben. Dabei kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält (§ 25d Abs. 11 Sätze 3 und 4 KWG). Er sollte über Zugang zu allen erforderlichen Informationen verfügen, um seine Aufgaben zu erfüllen, und in der Lage sein, bei Bedarf die relevanten internen Kontrollfunktionen und sonstige zuständige interne Funktionen einzuschalten. Der Nominierungsausschuss sollte zumindest

- Zugang zu allen maßgeblichen Informationen und Daten erhalten, die für die Wahrnehmung der Funktion erforderlich sind, darunter Informationen und Daten von relevanten Unternehmens- und Kontrollfunktionen (zum Beispiel Recht, Finanzen, Personal, IT, Risiken, Compliance, interne Revision usw.),
- regelmäßig Berichte, ad hoc Informationen, Mitteilungen und Stellungnahmen von den Leitern der internen Kontrollfunktion betreffend das aktuelle Risikoprofil des Instituts, seiner Risikokultur und Risikolimits sowie über jegliche wesentliche Verstöße, die aufgetreten sind, mit detaillierten Informationen und Empfehlungen für eingeleitete, einzuleitende oder vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen, erhalten,
- regelmäßig den Inhalt, die Form und Häufigkeit der Information über Risiken, über die ihm Bericht erstattet wird, überprüfen und entsprechend darüber entscheiden, sowie,
- soweit notwendig die ordnungsgemäße Einbeziehung der internen Kontrollfunktion und sonstige relevante Funktionen (Personal, Recht, Finanzen) innerhalb der jeweiligen Fachgebiete sicherstellen und oder bei Bedarf externe fachliche Beratung in Anspruch nehmen.

a. Kandidatenauswahl

- 227 Der Nominierungsausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle in der Geschäftsleitung und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder
- Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Aufsichtsorgans. Unbeschadet der Rechte von Anteilseigner, sollte der Nominierungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung hierzu einen aktiven Beitrag leisten. Dementsprechend sollte der Nominierungsausschuss eine schriftliche Beschreibung des jeweiligen Profils erstellen, das

- die Rollen, Aufgaben und erforderlichen Fähigkeiten für jede Position erfasst,
- die angemessene Ausgewogenheit aus Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bewertet,
- den erwarteten Zeitaufwand bewertet und
- die Ziele der Diversitätsrichtlinie berücksichtigt.

- 228 Kleinere und weniger komplexe Institute brauchen bei der Erstellung der Profile den voraussichtlichen Zeitaufwand nicht pro Position anzugeben. Für sie reicht es aus, wenn sie nach Zeitaufwand des Geschäftsleiters und Zeitaufwand der Mitglieder im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in ihren schriftlichen Profilen unterscheiden.
- 229 Bei der Entscheidung über eine Einstellung bzw. eine Ernennung sollte, soweit möglich, eine enge Auswahlliste mit einer Vorauswahl von geeigneten Kandidaten, die die Ziele und Anforderungen der Diversitätsrichtlinie des Instituts beachten, berücksichtigt werden. Die bei der Einstellungsentscheidung zu beachtende Diversitätsrichtlinie sollte jedoch nicht dazu führen, dass Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans mit dem alleinigen Zweck, die Diversität zu erhöhen, eingestellt bzw. ernannt werden, falls dies zum Nachteil der Funktionsweise und Eignung der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder zu Lasten der individuellen Eignung von einzelnen Mitgliedern geschieht. Gesetzliche Anforderungen an die Diversität in der Geschäftsleitung bzw. im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben davon unberührt.
- 230 Auch sollte eine geeignete **Nachfolgeplanung** für die Geschäftsleitung bzw. das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sichergestellt werden, die allen gesetzlichen Anforderungen bzgl. Zusammensetzung, Ernennung oder Nachfolge der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entspricht. Dabei sollte, unbeschadet der Rechte der Anteilseigner, alle Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gleichzeitig zu ernennen und zu ersetzen, die Kontinuität der Entscheidung sichergestellt und, soweit möglich verhindert werden, dass zu viele Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden müssen. In der Nachfolgeplanung sollten die Pläne, Richtlinien und Abläufe des Instituts für den Umgang mit plötzlicher oder unerwarteter Abwesenheit oder Weg- oder Fortgang von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, einschließlich relevanter Übergangsbestimmungen, dargelegt werden. Die Nachfolgeplanung sollte die Diversitätsrichtlinie des Instituts berücksichtigen.

b. Diversität in der Geschäftsleitung und im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

- 231 Grundsätzlich sollte das Institut bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darauf achten, einen breit gefächerten Bestand an Qualitäten und Kompetenzen einzubinden, um zu einer Meinungsvielfalt, stärkeren Unvoreingenommenheit und zu einer Entscheidungsfindung beizutragen, die den langfristigen Interessen des Instituts dient.
- 232 Der Nominierungsausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Erarbeitung einer Zielsetzung und Strategie zur Förderung der Diversität in der
- Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Geschäftsleitung bzw. im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Dies umfasst gemäß § 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 2 KWG auch die Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sowie einer Strategie zu deren Erreichung.

- 233 Hinsichtlich der Zielfestlegungen für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts sollten **CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind**, ein quantitatives Ziel für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts in der Geschäftsleitung bzw. im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bestimmen. Dabei sollte die anvisierte Beteiligung des unterrepräsentierten Geschlechts beziffert und ein geeigneter Zeitraum angegeben werden, in dem das Ziel erreicht werden sollte, sowie wie es erreicht werden soll. Die CRR-Institute von erheblicher Bedeutung sollten darüber hinaus im Rahmen der jährlichen Kontrolle der Zusammensetzung der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Einhaltung der festgelegten Ziele dokumentieren. Für den Fall, dass Diversitätsziele nicht erreicht wurden, sollte das Institut die entsprechenden Gründe, die zu ergreifenden Maßnahmen und den Zeitrahmen für diese Maßnahmen ebenfalls dokumentieren, um sicherzustellen, dass die Diversitätsziele erreicht werden.
- 234 In den Diversitätsrichtlinien „**Anderer Institute**“, insbesondere solcher mit einer Geschäftsleitung und einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, die zusammen weniger als fünf Mitglieder haben, kann das Ziel qualitativ formuliert werden.
- 235 Weitere gesetzliche Anforderungen bezüglich einer Quotierung oder einer Zielfestlegung zur Diversität bleiben hiervon unberührt.

c. Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

- 236 Unbeschadet des jeweils einschlägigen Unternehmensrechts sollten die Geschäftsleitung bzw. das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan über eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern sowie eine geeignete Zusammensetzung verfügen und für einen angemessenen Zeitraum bestellt werden.

d. Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (individuell und in der Gesamtheit)

- 237 Die Institute haben gemäß § 25a Abs. 1 KWG i.V.m. § 25c Abs. 1 KWG und § 25d Abs. 1 und 2 KWG sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter und die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans **jederzeit** individuell und in der Gesamtheit geeignet sind (s. dazu EBA/GL/2017/12 Titel II Abschnitt 2, Titel III Abschnitt 7 und Titel VII Abschnitte 17, 19,20). Dazu führen sie Eignungsbewertungen von einzelnen Mitgliedern, Bewertungen der Eignung in der Gesamtheit, sowie laufende Überwachungen und Neubewertungen der individuellen Eignung und der Eignung in der Gesamtheit der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch.
- 238 Der Nominierungsausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit gemäß § 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 4 KWG. Dabei ist in **CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind** mindestens einmal jährlich auch die zeitliche Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit zu überprüfen.

- 239 **„Andere Institute“** sollten eine komplette Neubewertung der Eignung zumindest alle zwei Jahre durchführen.
- 240 Soweit kein Nominierungsausschuss eingerichtet ist, sollten die Bewertungen nach § 25d Abs. 11 Nr. 3 und 4 KWG ebenfalls mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

(1) Richtlinien und Prozesse zur Eignungsbewertung

- 241 Institute sollten **Richtlinien und Prozesse zur Bewertung der individuellen Eignung und Eignung in der Gesamtheit (Eignungsrichtlinien)** anhand der in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Merkblättern veröffentlichten Kriterien aufstellen und aufrechterhalten. Diese Richtlinien sollten an den gesamten betrieblichen Governance-Rahmen des Instituts, die Unternehmenskultur und die Risikobereitschaft angepasst werden. Die Eignungsrichtlinien sollten auch die Diversitätsrichtlinien beinhalten oder auf diese verweisen. In den Richtlinien zur Eignungsbewertungen sollten ebenfalls die Abläufe für die Auswahl und Ernennung von Inhabern von Schlüsselfunktionen geregelt sein.
- 242 Übergeordnete Unternehmen nach § 25c Abs. 4b S. 1 KWG sollten sicherstellen, dass eine gruppenweite Richtlinie zur Eignungsbewertung aller Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen in allen Tochtergesellschaften im aufsichtlichen Konsolidierungskreis umgesetzt und eingehalten wird.
- 243 Prozess der Verabschiedung und Änderung der Eignungsrichtlinien: Bei der Entwicklung der Richtlinien können Beiträge von internen Ausschüssen und sonstigen internen Funktionen angefordert und berücksichtigt werden. Hier ist besonders an den Nominierungsausschuss und Rechts- und Personalabteilung sowie interne Kontrollfunktionen zu denken. Insbesondere die Compliance-Funktion sollte analysieren, wie sich die Eignungsrichtlinien auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, internen Richtlinien und Verfahren durch das Institut auswirkt. Diese Analyse inklusive aller ermittelten Compliance-Risiken und Fragen der Nichteinhaltung sollte der Geschäftsleitung und dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur Verfügung gestellt werden.
- 244 Der Nominierungsausschuss, oder soweit dieser nicht eingerichtet ist, das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan sollte die Wirksamkeit der Richtlinien zu Eignungsbewertung des Instituts überwachen und ihre Auslegung und Umsetzung kontrollieren und gegebenenfalls Empfehlungen zu ihrer Anpassung geben.
- 245 Inhalt der Eignungsrichtlinien: Die Eignungsrichtlinien sollten Grundsätze zur Auswahl, Überwachung und Nachfolgeplanung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie für die Wiederbestellung von bestehenden Mitgliedern beinhalten und zumindest Folgendes darlegen:
- Den Prozess zur Auswahl, Ernennung, Wiederbestellung und Nachfolgeplanung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und das geltende interne Verfahren zur Eignungsbewertung eines Mitglieds,

einschließlich der internen Funktion, die für die Unterstützung der Bewertung verantwortlich ist.

- Die bei der Bewertung zu verwendenden Kriterien, die mit den gesetzlichen Erfordernissen und den in den Merkblättern aufgeführten Grundsätzen im Einklang stehen.
- Wie im Rahmen des Auswahlprozesses die Diversitätsrichtlinie für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und das Ziel für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht zu berücksichtigen sind.
- Der Kommunikationskanal zu den zuständigen Behörden und
- wie die Bewertung dokumentiert werden sollte.

(2) Besondere Situationen, die Eignungsbewertungen erforderlich machen

246 Die Bewertung der Eignung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erfolgt, insbesondere

- bei Stellung eines Erlaubnisanspruches gemäß § 32 KWG
- wenn wesentliche Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auftreten, einschließlich
 - der Bestellung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
 - bei einer erneuten Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, falls sich die Anforderungen für die Position geändert haben oder falls das Mitglied in eine andere Position im Leitungsorgan bestellt wird. Diese Bewertung sollte auf Mitglieder, deren Position sich geändert hat, sowie auf die Analyse der relevanten Aspekte unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Anforderungen für die Position beschränkt werden.
- und fortlaufend, falls vor dem Hintergrund von relevanten neuen Tatsachen Situationen auftreten, in denen eine Neubewertung durchgeführt werden sollte.

Eine Neubewertung der individuellen Eignung soll insbesondere durchgeführt werden,

- wenn Bedenken hinsichtlich der individuellen Eignung oder der Eignung in der Gesamtheit der Geschäftsführer oder der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestehen,
- im Falle einer wesentlichen Auswirkung auf die Zuverlässigkeit eines Mitgliedes der Geschäftsleitung oder eines Mitgliedes des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, einschließlich der Fälle, in denen Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Leitlinien zu Interessenkonflikten nicht einhalten,
- im Rahmen der Kontrolle der Regelungen zur internen Unternehmensführung,
- in Fällen, in denen ansonsten die Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wesentlich beeinträchtigt sein könnte.

Eine Neubewertung der Eignung in der Gesamtheit soll insbesondere in den folgenden Fällen durchgeführt werden:

- bei einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits oder der Risikostrategie oder Risikostruktur des Instituts auf Einzelebene oder Konzernebene,
- im Rahmen der Kontrolle der Regelungen zur internen Unternehmensführung,

- in Fällen, in denen ansonsten die Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wesentlich beeinträchtigt sein könnte.

(3) Zur individuellen Eignung

- 247 Bei der Bewertung der individuellen Eignung ist von den Instituten zu beurteilen, ob die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zuverlässig sind, über die fachliche Eignung bzw. die erforderliche Sachkunde verfügen und für ihre Aufgaben ausreichend Zeit aufwenden können. Bei der Bewertung des ausreichenden Maßes an fachlicher Eignung bzw. an Sachkunde und des ausreichenden Zeitaufwands sind die mit der spezifischen Position verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um ein Mitglied der Geschäftsleitung oder um ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans handelt. Für die ordnungsgemäße Bewertung der fachlichen Eignung bzw. der erforderlichen Sachkunde kann von den Instituten auch die nicht abschließende **Liste von relevanten Fähigkeiten im Anhang III** unter Berücksichtigung der Rolle und Aufgabe des Mitglieds der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans herangezogen werden.
- 248 Bei der individuellen Eignungsbewertung eines Geschäftsleiters oder eines Mitgliedes im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sollte vom Institut im selben Zeitraum auch die Eignung in der Gesamtheit der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bewertet werden. Insbesondere sollte beurteilt werden, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen die Person zur Eignung in der Gesamtheit der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans beiträgt. Im Falle eines Mitgliedes des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sollte dies ebenfalls eine Bewertung der Zusammensetzung der spezialisierten Verwaltungs- oder Aufsichtsausschüsse beinhalten.
- 249 Als Teil der Eignungsbewertung des einzelnen Mitgliedes sollten Institute relevante Informationen sammeln, Nachweise zu den Informationen verlangen und die Richtigkeit der Informationen prüfen, soweit dies möglich ist. Der Nominierungsausschuss, oder der Verwaltungs- und Aufsichtsrat als Ganzes, soweit ein Nominierungsausschuss nicht eingerichtet ist, sollten die Bewertungsergebnisse auswerten und ggf. Korrekturmaßnahmen anstoßen bzw. ergreifen, um die individuelle Eignung sicherzustellen. Sofern ein Sachverhalt Bedenken bzgl. der Eignung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aufwirft, sollte bewertet werden, wie diese Bedenken sich auf die Eignung dieses Mitgliedes auswirken werden.
- 250 Institute sollten im Rahmen der Prüfung der individuellen Eignung eine Beschreibung der Position, für die die jeweilige Bewertung durchgeführt wird **dokumentieren**, einschließlich der Rolle dieser Position im Institut. In diesem Rahmen sollten Institute die Ergebnisse der Eignungsbewertung bzgl. der folgenden Kriterien angeben:
- Fachliche Eignung bei Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. erforderliche Sachkunde bei Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
 - Zuverlässigkeit (einschließlich Interessenkonflikten und Unvoreingenommenheit),
 - Einhaltung der Mandatsgrenzen gemäß § 25c Abs. 2 bzw. gemäß § 25d Abs. 3 oder Abs. 3a,
 - ausreichender Zeitaufwand.

(4) Zur Eignung in der Gesamtheit

- 251 Die Bewertung der Eignung in der Gesamtheit der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sollte jeweils separat vorgenommen werden. Bei der Bewertung der Eignung in der Gesamtheit sollte sichergestellt werden, dass die Geschäftsleitung und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan jeweils jederzeit in der Gesamtheit über ein ausreichendes Maß an fachlicher Eignung bzw. Sachkunde verfügen, um die Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Hauptrisiken, verstehen zu können.
- 252 Die Bewertung der Eignung in der Gesamtheit sollte von den Instituten entweder anhand der **Eignungsmatrixvorlage in Anhang II**, die von den Instituten gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angepasst werden kann, oder anhand ihrer eigenen geeigneten Methoden entsprechend der einschlägigen Kriterien, durchgeführt werden.
- 253 Bei einer Neubewertung der Eignung in der Gesamtheit kann die Bewertung auf die relevanten Änderungen in den Geschäftstätigkeiten, Geschäftsstrategien und des Risikoprofils des Instituts, sowie der Aufgabenverteilung in der Geschäftsleitung bzw. im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und deren Auswirkung auf die erforderliche fachliche Eignung in der Gesamtheit bzw. die erforderliche Sachkunde in der Gesamtheit konzentriert werden.

(5) Zur laufenden Überwachung und Neubewertung

- 254 Die laufende Überwachung der individuellen Eignung oder der Eignung in der Gesamtheit der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sollte sich darauf konzentrieren, ob das einzelne Mitglied oder die Mitglieder insgesamt geeignet bleiben. Dabei sind die individuelle oder Leistung in der Gesamtheit bzw. die relevanten Situationen oder Ereignisse zu berücksichtigen, die eine Neubewertung erfordern bzw. deren Auswirkung auf die Geeignetheit.
- 255 Bei der Neubewertung der individuellen als auch der Leistung in der Gesamtheit der Mitglieder der Geschäftsleitung auf der einen Seite und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auf der anderen Seite sollte der Nominierungsausschuss insbesondere Folgendes berücksichtigen:
- die Effizienz der Arbeitsprozesse der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, einschließlich der Effizienz von Informationsflüssen und Berichtslinien unter Berücksichtigung der Rückmeldung von internen Kontrollfunktionen sowie von nach Verfolgung oder Empfehlungen dieser Funktionen,
 - die effektive und umsichtige Leitung des Instituts einschließlich der Frage, ob die Geschäftsleitung und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan im besten Interesse des Instituts gehandelt haben,
 - die Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sich auf strategisch wichtige Sachverhalte zu konzentrieren,
 - war die Anzahl von abgehaltenen Besprechungen, der Grad der Anwesenheiten, die aufgewandte Zeit sowie die Intensität der Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans während der Besprechungen angemessen,
 - Änderung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und Schwächen bezüglich der individuellen Eignung und Eignung in der Gesamtheit unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells und der Risikostrategie des Instituts sowie diesbezüglicher Änderungen,

- festgelegte Leistungsziele für das Institut und die Geschäftsleitung bzw. das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan,
 - die Unvoreingenommenheit der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, einschließlich der Anforderung, dass die Entscheidungsfindung nicht durch eine Einzelperson oder kleine Gruppe von Einzelpersonen dominiert wird und der Einhaltung der Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten durch die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
 - der Umfang, in dem die Zusammensetzung des Leitungsorgans die in der Diversitätsrichtlinie des Instituts festgelegten Ziele erfüllt und
 - Ereignisse, die eine wesentliche Auswirkung auf die individuelle Eignung oder Eignung in der Gesamtheit der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben können, einschließlich von Änderung des Geschäftsmodells, der Geschäftsstrategien und der Organisation des Instituts.
- 256 Die Neubewertungen sollten einschließlich des Grundes und Ergebnisse sowie etwaiger Empfehlungen bzgl. der festgestellten Schwächen **dokumentiert** werden. Darüber hinaus sollten auch die Maßnahmen, die im Nachgang zur Neubewertung ergriffen wurden, dokumentiert werden. Die Bundesanstalt kann die Vorlage der Dokumentation verlangen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 KWG).
- 257 Der Nominierungsausschuss, oder falls dieser nicht eingerichtet wurde, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sollten die Geschäftsleitung und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan über die Ergebnisse der Bewertung unterrichten, auch wenn keine Änderungen der Zusammensetzung oder sonstige Maßnahmen empfohlen werden.
- 258 Als **der Bundesanstalt mitzuteilende** wesentliche Änderungen der im Rahmen der im Zusammenhang mit der Bestellung eines Geschäftsleiters oder eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans getätigten Angaben werden insbesondere betrachtet:
- wesentliche Änderungen, die zu einer Neubewertung der Eignung durch das Institut geführt haben,
 - jährlich erfolgte Neubewertungen der Eignung in der Gesamtheit durch CRR-Institute, die von erheblicher Bedeutung sind,
 - dass die Geschäftsleitung oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zu dem Schluss kommen, dass ein Mitglied individuell nicht geeignet ist, oder dass entweder die Geschäftsleitung und/oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in der Gesamtheit nicht geeignet ist. In diesem Fall sollte das Institut die Behörde unverzüglich informieren, u.a. über die vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen, um diesen Zustand zu beseitigen.
- 259 Als **Ergebnis der Neubewertung** kann die Änderung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder können sonstige Maßnahmen empfohlen werden. Sonstige Maßnahmen können u.a. Schulungen, die Änderung von Abläufen, Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die Ernennung von zusätzlichen Mitgliedern mit besonderen Kompetenzen sowie der Austausch von Mitgliedern des Leitungsorgans beinhalten. Die Geschäftsleitung soll den Ergebnisbericht zur Kenntnis nehmen und über die darin enthaltenen Empfehlungen entscheiden und, falls keine Empfehlungen übernommen werden, die entsprechenden Gründe dokumentieren.

e. Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene

- 260 Gemäß § 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 5 KWG unterstützt der Nominierungsausschuss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebenen und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsleitung. Zu den Personen der oberen Leitungsebenen gehören nach Auffassung der Bundesanstalt die Inhaber von Schlüsselfunktionen.
- 261 Die Abläufe für die Auswahl und Ernennung von Inhabern von Schlüsselfunktionen sollten in den Eignungsrichtlinien geregelt werden. Dabei können die Eignungsrichtlinien die Positionen enthalten, dessen Inhaber, auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes, als sonstige Inhaber von Schlüsselfunktionen zu betrachten sind.

IV. Maßnahmen gegen Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (KWG)

262 Wenn ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Rechtsgrundlage:
§ 36 Abs. 3 Satz 1 KWG

- nicht oder nicht mehr zuverlässig ist,
- die erforderliche Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt,
- der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet oder
- gegen die Vorschriften zur Unvereinbarkeit oder Höchstzahl von Mandaten verstößt,

kann die Bundesanstalt die Abberufung dieser Person verlangen und ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Beide Maßnahmen können getrennt voneinander oder, soweit erforderlich, auch gleichzeitig ergriffen werden.

263 Ein Abberufungsverlangen oder ein Tätigkeitsverbot kommt weiterhin in Betracht,

- wenn der Person wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt, oder
- die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt.

264 Dies gilt gleichermaßen für Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsorgans und für Mitglieder von Beiräten, sofern die an Beiräte gestellten Anforderungen vorliegen.

265 Die Bundesanstalt kann Maßnahmen auch gegen geborene Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans richten. Dies sind Personen, die dem Aufsichtsorgan eines in der Regel öffentlich-rechtlich organisierten Instituts angehören (bei Sparkassen z. B. der Hauptverwaltungsbeamte, bei Landesbanken der vom Gesetz für zuständig erklärte Minister oder der Präsident des Sparkassenverbandes). Die Maßnahme setzt kein Ausscheiden aus dem Hauptamt voraus. Maßnahmen der Bundesanstalt können sich auch gegen Mitglieder, die als Arbeitnehmer- oder Beschäftigtenvertreter einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören, richten.

266 Adressat eines Abberufungsverlangens der Bundesanstalt ist das Unternehmen, vertreten durch das vertretungsberechtigte Organ, dies ist in der Regel der Vorstand. Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme umgesetzt wird, indem es die hierfür erforderlichen Schritte unternimmt, wie beispielsweise die Einberufung einer Hauptversammlung, die die erforderlichen Beschlüsse zu fassen hat. Dies hat nach den einschlägigen gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. In der Regel ist das für die Bestellung der Mitglieder von Aufsichtsorganen zuständige Wahlorgan auch für deren Abberufung zuständig. Dies ist bei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite (Aktionäre, Gesellschafter oder Mitglieder einer Genossenschaft) die Haupt-, Gesellschafter-, General- oder Vertreterversammlung, bei Arbeitnehmervertretern und Vertretern von Gewerkschaften im Aufsichtsrat hingegen die Arbeitnehmerversammlung oder die von ihr gewählten Delegierten.

- 267 Die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans richtet sich an das jeweilige Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst.
- 268 Wenn ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gegen die Vorschriften zur Unvereinbarkeit oder Höchstzahl von Mandaten verstößt, wird ihm die Bundesanstalt zunächst die Möglichkeit geben, durch die Abgabe eines oder mehrerer Mandate einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Sollte die Person von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, richtet die Bundesanstalt das Verlangen auf Abberufung gleichzeitig an alle Unternehmen im Geltungsbereich des **KWG**, bei der die Person Mandate innehat.
- 269 Wenn eine Person mehrere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des **KWG** innehat, dann kann eine gegen die Person erlassene bankaufsichtliche Maßnahme Anlass sein, auch bei den weiteren Unternehmen die Abberufung der Person zu verlangen oder ihr die Tätigkeit zu untersagen.
- 270 Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Abberufungsverlangen oder einer Untersagung der Tätigkeit kann die Bundesanstalt einen Sonderbeauftragten bestellen und diesem die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insgesamt übertragen. Die Befugnisse des Organs oder des Mitglieds, in dessen Befugnisse der Sonderbeauftragte vollständig eintritt, ruhen während des Einsatzes des Sonderbeauftragten. Die Bundesanstalt kann sich, wenn dies zur Zweckerreichung ausreichend erscheint, darauf beschränken, dem Sonderbeauftragten nur einen Teil der Befugnisse des Mitglieds oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu übertragen.

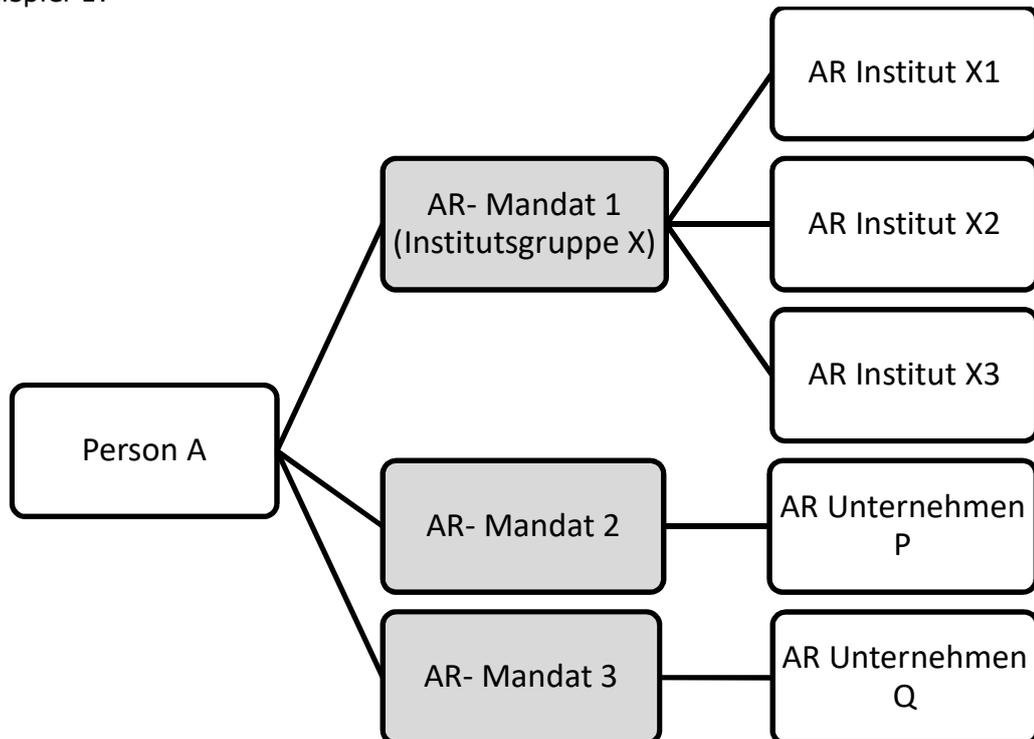
Rechtsgrundlage:
§ 45c Abs. 2 Nr. 3 KWG

Anhang I: Beispiele zur Mandatszählung

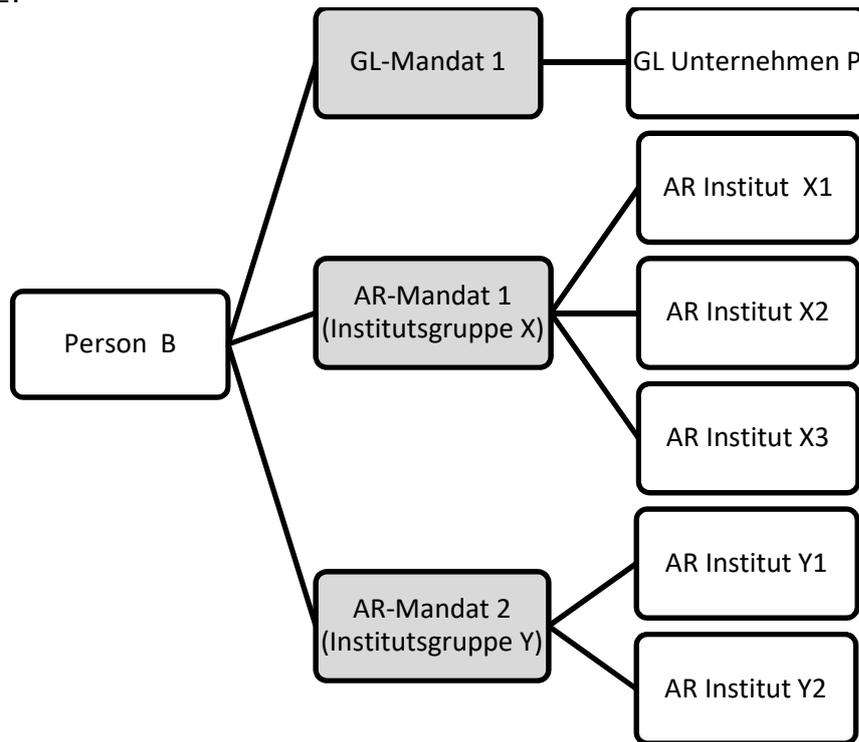
Hinweis: Die grau hinterlegten Kästen geben jeweils die Zählmandate an.

§ 25d Abs. 3 S. 3 Nr. 1 KWG (Zugehörigkeit zu derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe):

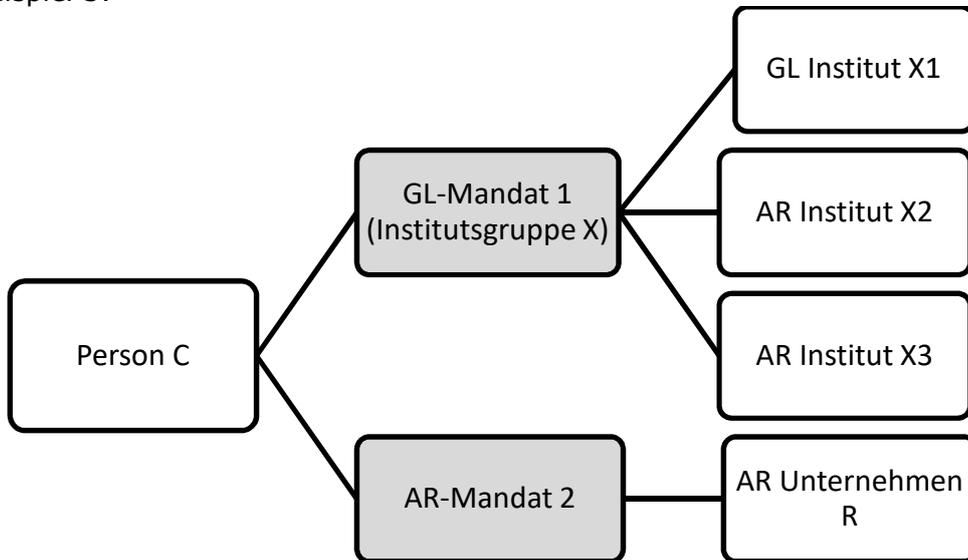
Beispiel 1:



Beispiel 2:

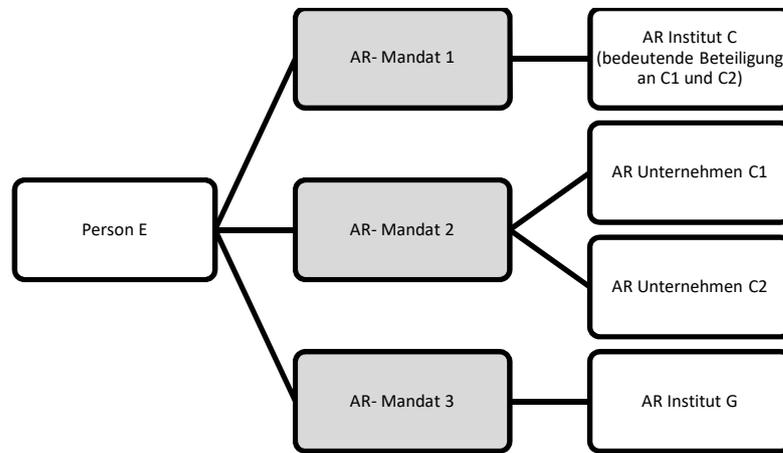


Beispiel 3:



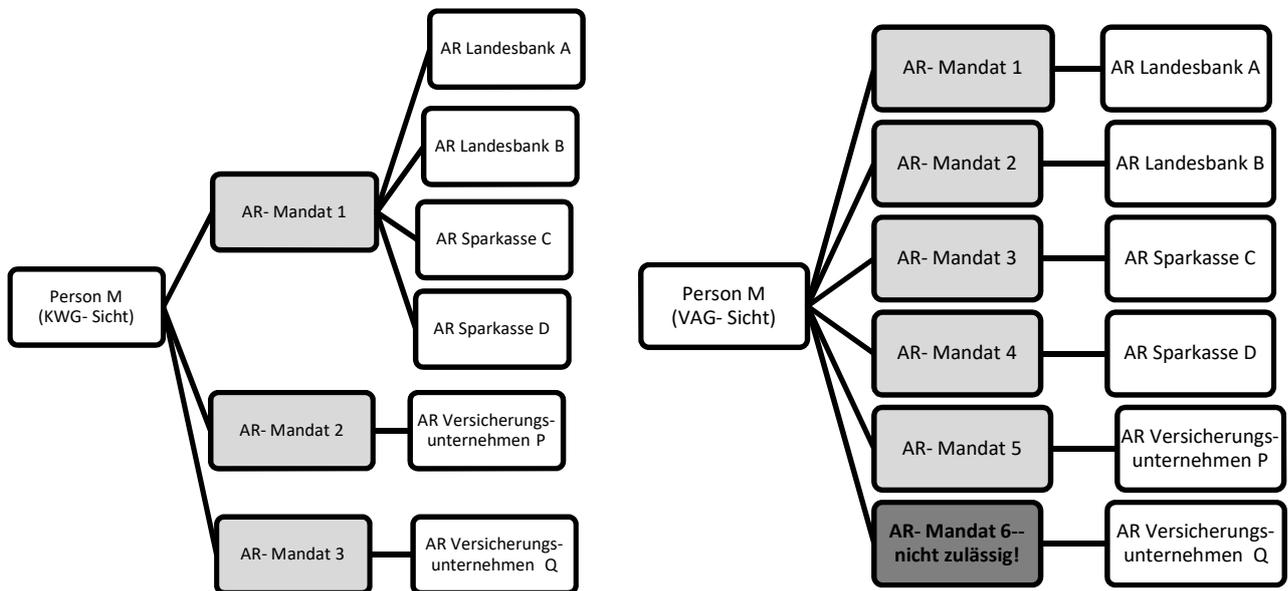
§ 25d Abs. 3 S. 3 Nr. 3 KWG (Mandate in Unternehmen, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält):

Beispiel 4:

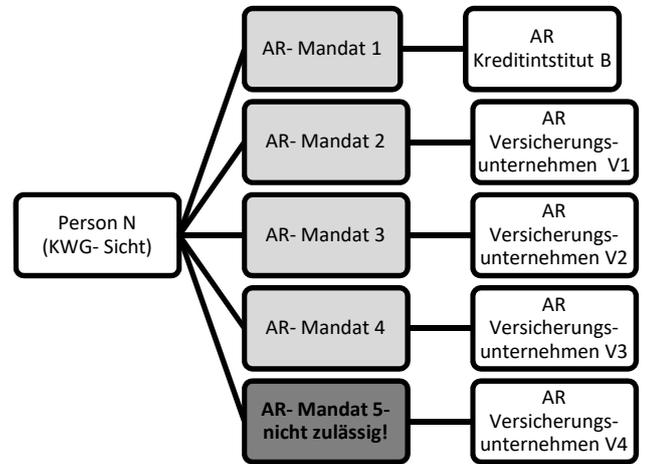
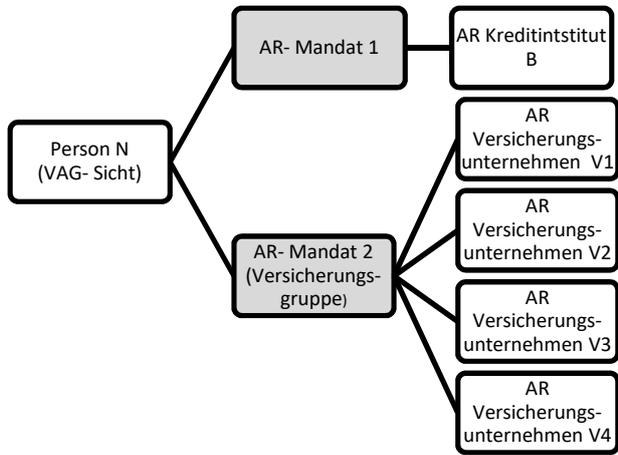


Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem KWG und dem VAG:

Beispiel 5:



Beispiel 6:



Anhang II: Eignungsmatrix

Die Matrix finden Sie unter

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/BA/dl_Eignungsmatrix_ba.xlsx?__blob=publicationFile&v=2.

Anhang III: Fähigkeiten

Fähigkeiten nach Anhang II der Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12)

- a. **Authentizität:** Übereinstimmung von Wort und Tat, verhält sich gemäß eigener angegebener Werte und Überzeugungen. Teilt seine oder ihre Absichten, Vorstellungen und Gefühle offen mit, fördert ein Klima der Offenheit und Aufrichtigkeit und informiert die Aufsichtsperson ordnungsgemäß über die tatsächliche Situation und gibt gleichzeitig Risiken und Probleme an.
- b. **Sprache:** Kann mündlich auf strukturierte und übliche Weise kommunizieren und Texte in der Landessprache oder Arbeitssprache des Standorts des Instituts verfassen.
- c. **Entschlossenheit:** Trifft rechtzeitige und gut informierte Entscheidungen durch umgehendes Handeln oder Anwendung einer bestimmten Vorgehensweise, z.B. durch Ausdrücken seiner oder ihrer Ansichten, ohne diese aufzuschieben.
- c. **Kommunikation:** Ist in der Lage, eine Botschaft in verständlicher und akzeptabler Weise sowie in geeigneter Form zu vermitteln. Konzentriert sich auf Klarheit und Transparenz beider Seiten und fördert eine aktive Rückmeldung.
- d. **Urteil:** Kann Daten und unterschiedliche Vorgehensweisen abwägen und eine logische Schlussfolgerung erzielen. Prüft, erkennt und versteht die wesentliche Elemente und Aspekte. Verfügt über den Weitblick, um über seinen oder ihren Verantwortungsbereich hinauszuschauen, insbesondere beim Umgang mit Problemen, die die Kontinuität des Unternehmens gefährden können.
- e. **Kunden- und qualitätsorientiert:** Konzentriert sich auf die Bereitstellung von Qualität und, wenn möglich, darauf, Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung zu finden. Konkret bedeutet dies Vorenthaltung der Zustimmung von Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen und zum Investitionsaufwand, z.B. bei Produkten, Bürogebäuden oder Beteiligungen, in Situationen, in denen er oder sie aufgrund eines mangelnden Verständnisses der Architektur, Grundsätze oder Grundannahmen nicht in der Lage ist, die Risiken ordnungsgemäß einzuschätzen. Ermittelt und untersucht die Wünsche und Bedürfnisse von Kunden, stellt sicher, dass Kunden keine unnötigen Risiken eingehen, und veranlasst die Übermittlung von richtigen, vollständigen und ausgewogenen Informationen an Kunden.
- f. **Führungsstärke:** Bietet Anleitung und Orientierungshilfe für ein Team, entwickelt und fördert Teamarbeit, motiviert und ermutigt das vorhandene Personal und gewährleistet, dass Mitarbeiter über die berufliche Kompetenz verfügen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Nimmt Kritik auf und sorgt für einen Rahmen für eine kritische Diskussion.
- g. **Loyalität:** Identifiziert sich mit dem Unternehmen und hat ein Zugehörigkeitsgefühl. Zeigt, dass er oder sie ausreichend Zeit für die Stelle aufwenden kann und seine oder ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann, verteidigt die Interessen des Unternehmens und arbeitet objektiv und kritisch. Erkennt und antizipiert mögliche persönliche und geschäftliche Interessenkonflikte.
- h. **Äußeres Bewusstsein:** Überwacht Entwicklungen, Machtzentren und Haltungen im Unternehmen. Ist gut über relevante finanzielle, wirtschaftliche, soziale und sonstige Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich auf das Unternehmen auswirken können, sowie über die Interessen von Interessensvertretern informiert und kann diese Informationen effektiv nutzen.

- i. **Verhandlungsgeschick:** Ermittelt und zeigt gemeinsame Interessen in einer auf Konsens ausgerichteten Weise auf, während er oder sie gleichzeitig die Verhandlungsziele verfolgt.
- j. **Überzeugend:** Kann die Ansichten von anderen durch Überzeugungskraft und den Einsatz von natürlicher Autorität und Fingerspitzengefühl beeinflussen. Ist eine starke Persönlichkeit und in der Lage, eine feste Haltung zu behaupten.
- k. **Teamarbeit:** Ist sich der Gruppeninteressen bewusst und leistet einen Beitrag zum allgemeinen Ergebnis; kann als ein Mitglied eines Teams arbeiten.
- l. **Strategischer Scharfsinn:** Ist in der Lage, eine realistische Sicht über zukünftige Entwicklungen zu erarbeiten und dies in langfristige Ziele zu überführen, z.B. durch Anwendung von Szenario-Analysen. Dabei berücksichtigt er oder sie Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, in angemessenem Maße und ergreift geeignete Maßnahmen, um diese zu kontrollieren.
- m. **Stressresistenz:** Ist belastbar und kann auch unter großem Druck und in unsicheren Situationen gleich bleibende Leistungen erbringen.
- n. **Verantwortungsgefühl:** Versteht interne und externe Interessen, bewertet sie sorgfältig und gibt Rechenschaft für sie ab. Verfügt über die Fähigkeit, zu lernen, und ist sich darüber bewusst, dass seine oder ihre Handlungen sich auf die Interessen der Interessensvertreter auswirken.
- o. **Vorsitz in Besprechungen:** Ist in der Lage, den Vorsitz in Besprechungen wirksam und effizient innezuhaben und eine offene Atmosphäre zu schaffen, die jeden dazu ermutigt, sich gleichberechtigt zu beteiligen; ist über die Pflichten und Verantwortlichkeiten von anderen informiert.